

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 23 (1935)  
**Heft:** 7-8

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.  
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter U.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Juli 1935

Nr. 7/8

23. Jahrgang

## Raiffeisenworte.

Sollen, wie es in der Hauptsache nötig ist, die moralischen und physischen Kräfte der Bevölkerung zu deren eigener Wohlfahrt auf das höchste angespannt und ausgenutzt werden, so kann dies nur ganz allein auf freihetlichem Wege erreicht werden. Wie schon mehrfach erwähnt, ist es durchaus nötig, den armen und herabgekommenen Gliedern der Gesellschaft ein erreichbares Ziel vor Augen zu stellen, dazu durch Gesetze die Wege zu ebnen und alle Hindernisse hinwegzuräumen, im übrigen aber das Selbstdenken und die Selbsttätigkeit der Bevölkerung anzuregen, so daß diese mit allem, was sie ist und hat, auch mit Freudigkeit an der Verbesserung ihrer Lage arbeitet. Jeder Zwang wird diese durchaus nötige Freudigkeit hemmen, die leider schon zu sehr vorhandene Erschlaffung und mit ihr die Unzufriedenheit erhöhen und so nur dem Umsturz in die Hände arbeiten.

Friedr. Wilh. Raiffeisen 1887.

## Die Schweizerische Raiffeisenbewegung im Jahre 1934.

(Fortsetzung.)

Die Bilanzsumme der angegliederten Kassen setzt sich wie folgt zusammen:

### a) Unvertraute Gelder:

	1934	im Vorjahre
Spareinlagen	181,259,553.99	171,459,513.11
Depositen	24,180,902.91	23,817,819.45
Obligationen	88,745,633.51	83,150,443.39
Rt.-Rrt.-Gläubiger	43,716,693.40	45,659,584.77
Stückzinsen etc.	1,965,836.95	1,846,819.48
<b>Total</b>	<b>339,868,620.76</b>	<b>325,934,180.20</b>

### b) Eigenkapital:

Geschäftsanteile	4,708,694.45	4,547,834.30
Reserven	11,159,138.06	10,225,825.99
<b>Bilanzsumme</b>	<b>355,736,453.27</b>	<b>340,707,840.49</b>

Das Eigenkapital beträgt demnach 4,67 % von den anvertrauten Geldern (im Vorjahre 4,53 %). Um die im neuen Bankengesetz vorgeschriebenen 5 % Eigenkapital zu erreichen, werden eine größere Zahl Kassen, spez. in der Westschweiz, im Oberwallis und in der Zentralschweiz, ihren Geschäftsanteil sukzessive auf den üblichen Betrag von Fr. 100.— erhöhen müssen. Im Durchschnitt beträgt der Geschäftsanteil bereits Fr. 85.—; bei einem statutarischen Höchstzins von 5 Prozent wurde eine mittlere Verzinsung von 4,59 % ausgerichtet. Bei rund 1,150,000 Fr. Bruttogewinn aller Kassen haben die Geschäftsanteilszinsen 209,000 Fr. beansprucht.

**Spar-kassa.** Mehr als 50 Prozent aller anvertrauten Gelder sind in der Sparkasse angelegt. Das Sparheft erweist sich immer wieder und mit Recht als das bevorzugte Volkswertpapier und es ist daher im Bankengesetz noch besonders geschützt worden, im Gegensatz zu den Depositen- oder sonstigen Einlageheften. Die Solothurner Kassen weisen sogar 75 % Spareinlagen aus, dagegen betragen im Thurgau, wo die Obligationen bevorzugt werden, die Spareinlagen nur 25 % der Bilanzsumme. In den

Rantonen Thurgau, Genf, Graubünden und Schaffhausen sind die Spareinlagen kleiner als die Festanlagen auf Obligationen. Das Sparkonto hat sich pro 1934 wie folgt gestaltet:

Bestand der Spareinlagen am 1. Jan. 1934 Fr. 171,459,513.11  
in 162,246 Sparheften.

Spareinlagen im Jahre 1934 Fr. 40,054,620.51  
Zugeschriebene Sparzinsen pro 1934 Fr. 6,036,979.32

Fr. 217,551,112.94

Rückzüge pro 1934 Fr. 36,291,558.95

Bestand der Spareinlagen am 31. Dez. 1934 Fr. 181,259,553.99  
in 171,604 Sparheften.

Das durchschnittliche Guthaben beträgt wie im Vorjahre Fr. 1056.—. Spareinlagen und Spareinlegerzahl sind in gar allen Rantonen im Fortschritt. Im Verhältnis zu den Haushaltungen zählt Solothurn mit 21,000 Spareinlegern bei 33,000 Familien am meisten Raiffeisen-Sparhefte, während im Thurgau bei gleicher Familienzahl 11,000 Raiffeisen-Sparhefte ausgewiesen sind. In mehreren Gegenden bemühen sich unsere Raiffeisenkassen erfolgreich um die Förderung der Schulsparkasse: dieser erzieherisch wichtige Zweig verdient gebührende Beachtung. Die Depositenkonti weisen 241,1 Millionen Fr. Einlagen auf in 6091 Posten. Diese Gelder sind meist auf 3 Monate kündbar und werden bald überall in der Zinsvergütung den Spargeldern gleichgestellt.

Die Obligationen-Gelder konnten von 83,1 Millionen Franken auf 88,7 Millionen Franken erhöht werden. Die Zahl der Titel ist gleichzeitig von 36,667 auf 38,483 angestiegen. Die durchschnittliche Obligationen-Einlage beträgt 2300 Franken. Es sind noch immer 180 Raiffeisenkassen, die keine Obligationen ausgegeben haben. Für die Stabilität der Bilanz sind indessen derartige Festanlagen sehr bedeutungsvoll, und ohne genügende Obligationengelder können insbesondere langfristige Hypothekdarlehen heute kaum verantwortet werden. — Auf die Obligationen mußten unsere Kassen im Berichtsjahre rund 150,000 Fr. eidgen. Abgaben abliefern; die Erhöhung der Couponsteuer von 2 auf 3 Prozent (per 1. Januar 1934) erforderte zirka 35,000 Fr. Mehr-Abgabe.

**Konto-Korrent-Gläubiger.** Bei einer Vermehrung um 289 Konti hat sich das Kapital dieser Bilanzposition von 45,6 Mill. Fr. auf 43,7 Mill. Fr. reduziert. Die Entwicklung ist hier naturgemäß ganz unregelmäßig. Trotz bedeutend vermehrtem Rt.-Rrt.-Verkehr im Rt. Solothurn und Zunahme des Konto-Korrentverkehrs in weiteren 12 Rantonen, vermochten die Rückgänge in 10 Rantonen den Ausschlag einer kleinen Rückbildung zu geben. Die Rt.-Rrt.-Gelder verteilen sich auf 21,233 Posten. Im Vergleich zum Mitgliederbestand haben die Kantone Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Zürich die meisten Rt.-Rrt.-Gläubiger. Unter den Rt.-Rrt.-Gläubigern figurieren auch die festgelegten Gemeindegelder, und damit erklärt es sich, daß in den Rantonen Freiburg, Luzern, Nidwalden und Wallis diese Positionen stärker sind als die Obligationen.

Die Rubrik der sonstigen Passiven, mit einem Gesamtbetrag von Franken 1,965,836.95, enthält zunächst die vorgestellten Geschäftsanteilszinsen im Betrage von rund 200,000 Fr., weiter sind darin enthalten die ausstehenden und Stückzinsen auf Obligationen, dann die fälligen Steuern und Abgaben, sowie teilweise die Raffierentschädigungen.

Die von den schweiz. Raiffeisenkassen verwalteten Gelder sind wie folgt verwertet:

	Ende 1934	Ende 1933
Barbestände	2,573,670.64	2,391,409.70
Hypothekar-Darlehen	214,172,738.40	200,921,033.56
Uebrige Darlehen	53,574,469.82	51,640,481.39
Konto-Korrent-Kredite	79,404,141.19	79,908,701.41
Sonstige Aktiven	6,011,433.22	5,846,214.43
	<u>355,736,453.27</u>	<u>340,707,840.49</u>

Es war seit langen Jahren einheitliches Bestreben, die Kassabestände möglichst tief zu halten, was praktisch durchaus möglich ist bei den bequemen und prompten Verkehrsmöglichkeiten mit der Zentralkasse. Die Barbestände am Abschlußtage werden jeweils von den örtlichen Organen geprüft und ins Kassasturzheft eingetragen.

Ueber die Gestaltung der Schuldnertkonti (Hypothekendarlehen und übrige Darlehen zusammen) pro 1934 gibt folgende Darstellung Aufschluß:

Bestand aller Darlehen am 1. Januar 1934	Fr. 252,561,514.95
in 59,330 Konti.	
Neu gewährte Darlehen pro 1934	Fr. 34,936,913.87
	<u>Fr. 287,498,428.82</u>

Rückzahlungen pro 1934

Fr. 19,751,220.60
-------------------

Bestand aller Darlehen am 31. Dez. 1934

Fr. 267,747,208.22
--------------------

in 62,059 Konti.

Der Schuldnertkonto-Durchschnitt ist von 4257 auf 4314 Fr. gestiegen.

In Hypotheken 1. Ranges bis zur üblichen Grenze und 2. Ranges mit Zusatzzicherheit haben unsere Kassen per Ende 1934 214,1 Mill. Fr. ausgeliehen, verteilt auf 33,370 Posten (im Vorjahre 200,9 Mill. Fr. in 31,424 Posten). In allen Kantonen ist eine Zunahme der Hypotheken festzustellen. Während durchschnittlich 60,2 % der Bilanzsumme auf die Hypothekendarlehen entfällt, weisen die Kantone Aargau, Glarus, Graubünden, Nid- und Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau teils bis 80 % Hypotheken aus, andererseits haben die Genfer und Walliser Kassen nur 15 bzw. 20 % ihrer Gelder in Hypotheken angelegt. Es ist darauf hinzuweisen, daß effektiv die Raiffeisenkassen in erster Linie Betriebskreditinstitute sind und Hypothekendarlehen nur soweit tätigen können, als überschüssige Mittel zur Verfügung stehen. Unter dem Zwang der Verhältnisse erinnert man sich heute wieder mehr als früher daran, daß auch Hypothekendarlehen angemessen amortisiert werden sollen.

Alle übrigen Darlehen, gesichert durch Bürgschaft, Faustpfand oder Viehpfand, zusammengefaßt summieren sich in der Rubrik „übrige Darlehen“ auf 53,5 Mill. Fr. in 28,689 Posten (im Vorjahre 51,6 Mill. Fr. in 27,906 Posten). In diesem Betrag sind auch die Geschäftsanteile der Kassen beim Verband (2,4 Millionen Fr.), weiter die Festanlagen mit 13,9 Millionen Fr. und die vereinzelt Wertchriftenbestände mit zirka 1,1 Millionen Franken enthalten. Diese gewöhnlichen Darlehen sind fast allgemein wesentlich kleiner im Betrage als die Hypotheken; eine bedeutende Ausnahme machen nur die Walliser Kassen. Die 104 Kassen im Wallis haben insgesamt nur 1812 Hyp.-Darlehen mit 5,6 Mill. Franken, daneben aber 7521 gewöhnliche Darlehen mit total 9,3 Mill. Fr. ausbezahlt. Der Betrag der gewöhnlichen Darlehen ist gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen in den Kantonen Baselst., Freiburg, Luzern und Schwyz; dabei hat Freiburg eine Erhöhung der betreffenden Kontizahl aufzuweisen. Im Kanton St. Gallen wird eine Abnahme der Kontizahl, aber eine Erhöhung des Betrages registriert. Vielfach werden frühere reine Bürgschaftsdarlehen bei stockenden Amortisationen durch Hypotheken konsolidiert. Die Tatsache, daß die Raiffeisenkassen mit dem Bürgschaftswesen bis jetzt allgemein befriedigende Erfahrungen gemacht haben, weist darauf hin, daß für ein gesundes Bürgschaftswesen ein örtlich abgegrenztes Kreditssystem von großem Vorteil ist.

Sehr bedeutend sind die Rt.-Rt.-Kredite. In 14,123 Posten wurden Vorschüsse im Betrage von 79,4 Mill. Fr. bean-

sprucht, gegenüber 79,9 Mill. Fr. in 14,039 Posten im Vorjahre. Die Sicherstellung für diese Kredite erfolgte größtenteils durch Hypotheken oder Faustpfand; reine Bürgschaftskredite werden in der Regel nicht über 5000—8000 Fr. hinaus bewilligt. In den Konto-Korrent-Krediten sind auch enthalten die Guthaben der Kassen beim Verbande im Betrage von 13,3 Millionen Franken; größere Vorschüsse an Gemeinden und öffentliche Werke sind ebenfalls hier eingeschlossen. Immer noch sind zehn Raiffeisenkassen, die den Privat-Kontokorrentverkehr nicht pflegen.

Die transitorischen Aktiven teilen sich wie folgt auf:

Zinsen per 31. Dez. auf die Geschäftsanteile	Fr. 110,000.—
des Verbandes	
Ausstehende und rückständige Schuldnerzinsen	Fr. 2,262,303.52
Stückzinsen	Fr. 3,530,926.95

Inventar:

Von 48 Kassen noch abzuschreibende	
Gründungskosten	Fr. 8,950.—
Kassaschränke bei 359 Kassen auf Fr. 1.—	
abgeschrieben	Fr. 359.—
Kassaschränke und Büromöbel der übrigen	
196 Kassen, zusammen	Fr. 98,893.75
	<u>Fr. 6,011,433.22</u>

Im Zinsrückstandswesen darf eine bescheidene Besserung festgestellt werden; im Vorjahre betrug der Ausstand 0,9 % vom Kapital, dieses Jahr noch 0,88 %. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei vielen Kassen die Zinsen am 31. Dezember fällig werden, also erst unbezahlt, aber noch nicht rückständig waren. Sozusagen überall, wo die leitenden Organe sich wohl bewußt sind, daß die besondere Aufgabe der Raiffeisenkasse in der Krisenzeit — als Selbsthilfe-Organisationen — in der planmäßigen Entschuldung ihrer Mitglieder liegt, gehören eigentliche Zinsrückstände zu den Seltenheiten. Wo ein einigermaßen regelmäßiger Verdienst es ermöglicht, sind auch für die Zinsen Teilzahlungen sehr angezeigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt zusammenfassend für alle Kassen folgendes Bild:

**Einnahmen:**

	pro 1934	im Jahre 1933
Zinsen von Darlehen u. Rt.-Rt.-Krediten	14,548,760.44	14,163,900.63
Eintritte und div. Einnahmen	58,938.45	68,345.67
	<u>14,607,698.89</u>	<u>14,232,246.30</u>

**Ausgaben:**

Geschäftsanteilzinsen an Mitgl.	209,003.99	203,164.97
Zinsvergütungen an Gläubiger	11,821,183.40	11,624,678.04
Steuern und Abgaben	443,609.85	325,569.22
Verwaltungskosten	1,084,757.37	1,065,560.43
Abschreibungen	108,012.50	106,419.15
	<u>13,666,567.11</u>	<u>13,325,391.81</u>

**Reingewinn**

	941,131.78	906,854.49
	<u>14,607,698.89</u>	<u>14,232,246.30</u>

Die Zinsereinnahmen haben sich demgemäß um 385,000 Fr. vergrößert, während die Zinsausgaben um 203,000 Fr. angewachsen sind. Der so um Fr. 182,000.— vergrößerte Ertrag aus dem Zinskonto ist vornehmlich auf die Fälligkeit der hochverzinslichen Obligationen zurückzuführen. Aus dem Zinskonto verbleibt damit ein Ueberschuß von Fr. 2,518,573.05 oder 0,70 % der Bilanzsumme; in diesem Ertrag sind auch die Zinsen der Reserven begriffen. Eine Reihe von Kassen mußte notgedrungen ihre Zinsspannung etwas erweitern, indem sie entsprechend dem schon früher durchgeführten Schuldzinsabbau nun auch die Sparzinsen reduzierten; demgegenüber aber haben auch zahlreichere andere Kassen einseitig nur die Schuldzinsen ermäßigt und ihre lebensnotwendige Gewinnmarge oft allzu stark eingeengt. — Die Steuern und Abgaben sind in ganz außerordentlichem Maße um rund 30 % gestiegen. Neben der Erhöhung der eidgenössischen Coupondsteuer von 2 auf 3 % fällt hier besonders die eidgen. Krisenabgabe ins Gewicht; die meisten Kassen haben im Jahre 1934 die ganze Quote 1934/35 bezahlt. Wenn von den gesamten Abgaben von

Fr. 443,609.85 rund 150,000 Fr. abgerechnet werden für die den Gläubigern überbundenen eidgen. Stempel- und Couponsteuern, so ergibt sich für unsere Steuerbelastung eine Summe von rund Fr. 300,000.—, was ca. 30% des gesamten Jahresgewinnes benötigte. Nur bei 66 Kassen sind die Steuern etwas niedriger als im Vorjahr, alle übrigen weisen eine teils sehr starke Mehrbelastung auf. Die Verwaltungskosten haben sich trotz wesentlicher Geschäftsausdehnung nur um 19,000 Fr. vergrößert; die gesamten Auslagen für Kassierentschädigung, Drucksachen, Porti, Versicherungen, Revisionen etc. belaufen sich pro 1934 auf 1,084,757.37 Fr. und betragen damit 0,30% der Bilanzsumme, gegenüber 0,31% im Vorjahre. — Die Abschreibungen halten sich ziemlich genau im vorjährigen Rahmen. Der Betrag von Fr. 108,012.50 setzt sich wie folgt zusammen:

Abschreibungen an Verlusten, spez. bei Sanierungen	Fr. 35,422.—
Abschreibungen an Kassengebäuden	16,417.90
Mobilarabschreibungen	56,172.60

Total Fr. 108,012.50

Als Reingewinn aller Kassen konnte den Reserven ein Betrag von Fr. 941,131.78 überwiesen werden. Diese Gewinne betragen demnach im Durchschnitt  $\frac{1}{4}$ % der Bilanzsumme. Bei 247 Kassen, darunter besonders bei den thurgauischen, sind die Reingewinne kleiner als im Vorjahre.

(Fortsetzung folgt.)

## Zum eidgen. Bankengesetz.

### B. Die einzelnen Bestimmungen von Gesetz und Vollziehungsverordnung.

(Fortsetzung von Nr. 5.)

#### Proportion zwischen Eigen- und Fremdkapital.

Das Bankengesetz geht vom Standpunkt aus, daß jedes Geldinstitut, das sich zur Annahme von Publikumsgeldern empfiehlt, diese Gelder nicht nur solid verwalten, sondern den Einlegern auch noch eine Sondergarantie bieten soll. Während nun aber Tradition und Praxis auf dem Standpunkt standen, diese besondere Sicherstellung könne nicht nur in Form von einbezahlten Aktien oder Genossenschaftsanteilen bestehen, sondern auch aus Garantieverpflichtungen verschiedener Art, wurde durch eine enge Interpretation in der Vollziehungsverordnung bestimmt, daß neben den Reserven nur einbezahlte oder auf erstes Verlangen einziehbare, zahlenmäßig umschriebene Garantiesummen als eigene Mittel angerechnet werden können. Weder die bei den Kantonalbanken bestehende Staatsgarantie, noch die allgemeinen Garantieleistungen von Gemeinden für eigene Geldinstitute, noch die Solidarhaft der Mitglieder bei Genossenschaften mit Solidarhaft fanden irgendwie Berücksichtigung, obschon es sich in Tat und Wahrheit nicht um Schein-, sondern um wirkliche, nötigenfalls auch heranziehbare Garantieverpflichtungen handelt, auf denen gerade zu einem wesentlichen Teile das Kreditvertrauen dieser Institute beruht. Der Grundsatz, wonach nur wirklich einbezahlte Garantiebeträge als Eigenkapital bewertet werden dürfen, ist indessen doch nicht absolut und konsequent aufrecht erhalten geblieben, indem nicht einbezahltes Grundkapital, für das Verpflichtungsscheine bestehen, bis zu 50% angerechnet werden kann und bedingungslos übernommene, durch besondere Urkunden verbrieft Garantieverpflichtungen von Gemeinden sogar volle Berücksichtigung finden, ebenso wie das unbelastete Garantiedepot von unbeschränkt haftenden Gesellschaften bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Wenn einerseits zugegeben ist, daß z. B. bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit das effektiv einbezahlte Kapital als Garantiefaktor höher zu bewerten ist, als die aus der Solidarhaft sich ergebenden Verpflichtungen, so widerspricht es doch entschieden dem Grundsatz strenger Logik, wenn man andererseits Verpflichtungsscheine (selbst von Gemeinden ausgestellte) teilweise oder sogar vollständig als anrechenbares Eigenkapital zuläßt.

Wenn die Solidarhaft der Mitglieder trotz allen Bemühungen auch nicht die geringste Berücksichtigung fand, so lag der Grund nicht zuletzt in einer tiefwurzelnden, grundsätzlichen Abneigung gegenüber dieser Sicherheitsform bei den Fachberatern für die Voll-

ziehungsverordnung. Die Verwerfung der Solidarhaft als Garantiefaktor stützte sich auf eine Reihe, für Vergleichszwecke absolut unzulässiger Beispiele. Nicht nur die verhältnismäßig wenigen Fälle von Heranziehungen der Solidarhaft bei landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften (landw. Vereine, Mostereien), Konsumgenossenschaften etc., sondern auch ungesunde Verhältnisse bei einer kleinen waadtländischen, außerhalb des schweizerischen Verbandes gestandenen Darlehenskasse dienten als Beleg für die angebliche Unzulänglichkeit dieser Haftform. Bekanntlich hat dieselbe aber nicht wenig zum Aufstieg der Landwirtschaft beigetragen und sich im Aus- und Inland als außerordentlich wertvolle Kreditbasis erwiesen, ohne welche die segensreiche Wirksamkeit vieler ländlicher Gemeinschaftsunternehmen undenkbar gewesen wäre. Allerdings ist zu betonen, daß die Solidarhaft kein Universalkreditmittel ist, als welches sie zuweilen fälschlicherweise auch in landwirtschaftlichen Kreisen angesehen worden ist und heute noch angesehen wird. Einmal taugt sie nicht für Unternehmungen, in denen naturgemäß besondere Risiken enthalten sind. Dazu gehören auch gewisse Produktverwertungsgesellschaften mit stark industriellem Einschlag, wo die nur schwach ausnehmbaren Immobilien und stark der Entwertung ausgesetzten Maschinen und Geräte hohe Beträge ausmachen und eine rasche Amortisationsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Hier kann vernünftigerweise nur die Form der Aktiengesellschaft, eventuell der Genossenschaft mit beschränkter Haftung, aber in Verbindung mit namhaftem Anteilscheinkapital in Frage kommen. Im weiteren muß die Solidarhaft mit einem besondern Sicherheitsventil ausgestattet werden, und dieses heißt: periodische, fachmännische Kontrolle, die über die nötigen Vollmachten verfügt, drohenden Mißständen und Risiken rechtzeitig und wirksam entgegenzutreten. In allen Fällen, wo die Solidarhaft herangezogen werden mußte, hat es nachweisbar an einer zuverlässigen, fachmännischen Kontrolle gefehlt, während dort, wo diese bestand — und das trifft bei den dem Verband schweizerischer Darlehenskassen angeschlossenen Institute zu —, eine Beanspruchung der Solidarhaft überhaupt nie notwendig wurde. Es war denn auch durchaus müßig, bei den Beratungen über die Fixierung des Eigenkapitals der Raiffeisenkassen auf Vorkommnisse anzuspähen, die den angegliederten Darlehenskassen wesenfremd sind und für die sie nicht verantwortlich gemacht werden können. Da sodann auch die modernen Wirtschaftsgesetze entsprechend der vielfach rein materiellen Einstellung ihrer Autoren einen analogen Geist atmen, schieben leider soziale Momente, wie sie der Solidarhaft in hohem Maße inne wohnen, vollständig aus und es haben sich bedauerlicherweise die in echte Genossenschaftsform gekleideten Finanzunternehmen auch heute noch den mehr kapitalistisch orientierten Gedankengängen unterzuordnen.

Als Eigenkapital fallen neben den einbezahlten Anteilscheinen die in der Bilanz ausgewiesenen Reserven in Betracht. Die eigenen Mittel (Aktien- oder Genossenschaftskapital und Reserven) müssen nun in einem bestimmten Verhältnis zu den eigentlichen Verbindlichkeiten (Spar-, Obligationen-, Depositen- und Konto-Korrent-Gelder) stehen, und zwar wird abgestuft nach drei Gruppen. Die erste bilden die Kantonalbanken. Bei ihnen müssen die eigenen Mittel (Dotationskapital und Reserven) wenigstens 5% der Verbindlichkeiten ausmachen, die gleiche Quote, also ebenfalls 5% wird von den Genossenschaften mit Solidarhaft der Mitglieder (Raiffeisenkassen) verlangt. Bei den übrigen Geldinstituten sind ebenfalls 5% für denjenigen Teil der Verbindlichkeiten vorgeschrieben, der durch inländische Grundpfandforderungen gedeckt ist. Den eigentlichen inländischen Grundpfandforderungen gleichgestellt sind die Schuldverpflichtungen von Bund, Kantonen, Gemeinden, oder der durch sie garantierten Körperschaften; dem Rest der Verbindlichkeiten müssen wenigstens 10% Eigenkapital gegenüberstehen.

Diese Quotienten sind vornehmlich auf die bestehenden Verhältnisse abgestimmt, so daß es den meisten Instituten nicht sonderlich schwer fallen wird, den Minimalanforderungen zu genügen. Im Jahre 1933 betragen die eigenen Mittel in Prozenten der fremden Gelder: Bei den Kantonalbanken 11,98, bei den Großbanken 23,31, bei den größeren Lokalbänken 14,43, bei den mittleren und kleineren Lokalbänken 13,68, bei den Sparkassen 6,37 und bei den Raiffeisenkassen 4,56. Dabei ist zu bemerken, daß bei den kant. Instituten die Staatsgarantie und bei den Raiffeisenkassen die Solidarhaft, d. h. eine 100prozentig zu bewertende Sonder-Garantie hinzukommt.

Das Verhältnis bei den Raiffeisenkassen hat sich pro 1934 weiter verbessert und es dürfte per Ende 1935 das vorgeschriebene Minimum von 5% im gesamten nahezu erreicht sein. In Einzelfällen dagegen wird es weiterhin unter diesem Quotient bleiben und auch bleiben können, indem die Bankkommission ermächtigt ist, in besonderen Fällen Abweichungen zuzulassen, wobei nicht zuletzt die Darlehenskassen für Ausnahmen in Frage kommen werden. Allerdings dürfte dort, wo der Anteilschein pro Mitglied 100 Fr. noch nicht erreicht, die Erweiterung auf diesen Betrag als Bedingung gestellt werden.

Kommt auch dem Eigenkapital eine gewisse Bedeutung zu, so darf dasselbe doch auch nicht überschätzt werden. Alle in den letzten Jahren zusammengebrochenen Banken wiesen in ihren Bilanzen ansehnliche, die Forderungen des Bankengesetzes weit übersteigende Eigenmittel aus und es ist nicht daran zu zweifeln, daß sie auch einmal vorhanden waren. Trotzdem kam der Zusammenbruch und es zeigte sich, daß lange nachdem das verantwortliche Kapital in starkem Maße angegriffen war, weiter gewirtschaftet und das Publikum in grob fahrlässiger Weise getäuscht wurde, bis dann beim Schalter-schluß nicht nur das Verschwinden dieser vorgetäuschten Sicherheitsmittel konstatiert, sondern auch der teilweise Verlust der Einlage-gelder deklariert werden mußte. Wichtig ist, daß die *Aktiven* *gut* sind, und darüber zu wachen hat insbesondere die sachmännische Revisionsinstanz, weshalb denn auch dem Revisionswesen im Bankengesetz weitaus die größte Bedeutung zugemessen wird. Sind die ausgeliehenen Gelder 100prozentig versichert — und dafür bieten die Statuten der Raiffeisenkassen in Verbindung mit pflichtbewußter Handhabung durch die örtlichen Rassaorgane und strenger Verbandskontrolle beste Gewähr —, so kommt auch in der Folge dem Eigenkapital eine sekundäre Rolle zu, ohne daß es indessen zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt; denn insbesondere die Reserven bilden einen wirksamsten Schutz der Solidarität und sollen deshalb jederzeit in angemessener Weise geäufnet werden. Dazu ist aber nicht nur ein tiefgehaltene Untkostenkonto, sondern auch eine Zinsmarge notwendig, die erlaubt, die Reserven alljährlich mit zirka 1/3% der Bilanzsumme zu dotieren. (Fortsetzung folgt.)

## Bewertung von Liegenschaften.

Verfügen auch die Organe der Raiffeisenkassen bei der Bewertung von Immobilien, die zur Belehnung in Frage kommen, vorherrschend über ein gutes Werturteil, so gibt es doch Fälle, wo nicht alle Faktoren, die in Betracht kommen sollen, genügend berücksichtigt werden. Von den heutigen Liegenschaftspreisen aus gesehen waren die im Verlauf der letzten 15 Jahre vorgenommenen Schätzungen zumeist überseht, wobei jedoch sehr oft noch höhere Kataster- und Steuerschätzungen den klaren Blick trübten und das Bestreben des Schuldners, möglichst viel Geld zu erhalten, die für ihn selbst nachteiligen Ueberbewertungen begünstigte.

Zahlenmäßig genaue Bewertungsgrundsätze lassen sich im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Objekte einer und derselben Kategorie nicht aufstellen. Alle einschlägigen Wegleitungen enthalten große Spannweiten, sodas dem einzelnen Schätzer ein großer Spielraum offen gelassen ist. Indessen geben auch die in Form von Richtlinien niedergelegten Grundsätze wertvolle Anhaltspunkte, welche die Schätzungsarbeit erleichtern. Dies trifft auch bei den Vorschriften zu, die letztes Jahr die *P f a n d b r i e f b a n k s c h w e i z e r i s c h e r H y p o t h e k a r i n s t i t u t e* aufgestellt hat. Wir entnehmen diesen vom Bundesrat genehmigten, auf Grund mehrjähriger Erfahrung aufgestellten Leitsätzen folgendes:

### Allgemeine Schätzungs Vorschriften.

Maßgebend für die Schätzung sind in erster Linie diejenigen Eigenschaften eines Pfandobjektes, die es nach der Erfahrung dauernd und auch in ungünstigen Zeiten vor großer Entwertung schützen. Der beste Schutz ist ein konstanter Ertrag. Dieser ist aber mehr oder weniger bei allen Objekten von der Konjunktur abhängig, oder aus andern Gründen Schwankungen unterworfen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei einer Schätzung nicht auf den momentanen Ertrag, sondern auf einen Durchschnitt abzustellen,

soweit dieser nicht durch dauernde Verbesserungen am Pfandobjekte gesteigert worden ist.

Eine Probe auf ihre Richtigkeit erfährt eine für hypothetarische Zwecke erfolgte Schätzung durch den Verkauf des Pfandobjektes und insbesondere durch den Zwangsverkauf im Grundpfandverwertungsverfahren. Der Schätzer hat deshalb seine Schätzung auch im Hinblick auf diese Möglichkeit abzuwägen und wenigstens auf einige Jahre hinaus zu beurteilen, ob ein Pfandobjekt im Falle einer Zwangsversteigerung einen seiner Schätzung entsprechenden Erlös einbringen würde.

Besondere Vorsicht ist anzuwenden bei Schätzungen von sogenannten Liebhaberobjekten, die sich nach ihrer Lage oder Beschaffenheit nur für einen kleinen Kreis von Interessenten eignen, ferner bei Objekten gewerblicher oder industrieller Natur, die für einen Spezialzweck gebaut worden sind und nur mit großen Kosten einem andern Zwecke dienstbar gemacht werden könnten.

Der Schätzer soll sich auch Rechenschaft geben, ob die Gefahr besteht, daß ein Objekt durch Veränderung der Umgebung, durch Ueberbauung des Umgeländes, durch Verlegung von Straßenzügen etc. eine Entwertung erfahren könnte, oder ob es Naturschäden ausgesetzt ist, wie z. B. Wasser- und Lawinenschäden, Rutschungen, Felsstürzen etc.

Bei Wohnbauten ist ein übertriebener Luxus oder ein auf den persönlichen Geschmack des derzeitigen Eigentümers zugeschnittener Ausbau nicht als wertvermehrend zu tazieren.

Bei gewerblichen Liegenschaften, insbesondere bei Gasthöfen, Wirtschaften, Metzgereien und Bäckereien schwankt der Wert nach der Eignung des jeweiligen Inhabers. Diese Schwankungen sind vom Schätzer zu berücksichtigen, indem er nicht einseitig auf die Erfolge oder Mißerfolge einer momentanen Leitung abstellt, sondern die rein sachlichen Eigenschaften des Objektes würdigt und mit einer durchschnittlich-ordentlichen Bewirtschaftung oder Geschäftsführung rechnet.

Größere Objekte, die gemischten Geschäftsbetrieben dienen, z. B. Landwirtschaftsbetriebe mit Fuhrhaltereien, Sägereien, Mühlen, Futtermittel- oder Holzhandlung, aber auch Wohnhäuser mit angegliederten gewerblichen Bauten, sind für die Schätzung rechnerisch in ihre Hauptbestandteile zu zerlegen. Die einzelnen Teile sind wenigstens soweit, als sie selbständigen Existenzen dienen könnten, separat zu werten und das Ergebnis einer Gesamtwertung gegenüber zu stellen, wobei die Möglichkeiten einer gesamthaften Liquidation wie die Aufteilung in Einzeltriebe zu würdigen sind.

### Wertarten.

Der Schätzer soll bei größern Objekten nicht nur auf eine einzige Wertart abstellen, z. B. nur auf den Verkehrswert oder nur auf den Ertragswert. Es müssen vielmehr je nach der Art des Schätzungsobjektes verschiedene Maßstäbe angelegt werden, wodurch die Zuverlässigkeit der Schätzung erhöht wird. Hauptwertart ist der *V e r k e h r s w e r t*. Er entspricht dem Preis, der unter normalen Verhältnissen bei einem Verkauf erhältlich wäre. Er darf jedoch nicht ausschließlich nach dem subjektiven Ermessen des Schätzers bestimmt werden, sondern soll rechnerisch gestützt sein durch den auf Grund von Mietzinsen, Pachtzinsen, oder ähnlichen Ertragsunterlagen festgestellten *E r t r a g s w e r t*. Dieser entspricht der Kapitalsumme, die auf einem Objekt unter Berücksichtigung der mit dem Objekt verbundenen Untkosten (Abgaben und Unterhalt) aus seinen Erträgen dauernd verzinst werden kann. Für nicht landwirtschaftliche Bauten, insbesondere für Wohn- und Geschäftshäuser neueren Datums, ist der *B a u - u n d L a n d - w e r t* von großer Wichtigkeit. Er setzt sich zusammen aus dem Wert des zur Baute gehörenden Landes und dem materiellen Wert des Gebäudes ohne Rücksichtnahme auf die Rendite. Für die Schätzung des Landes darf, besonders in Zeiten günstiger Konjunktur, nicht auf einzelne Käufe abgestellt werden, sondern es muß mit Quadratmeterpreisen gerechnet werden, die einem Durchschnitt der in den letzten 5—10 Jahren ergangenen Käufe entsprechen. Für die Baute wird der kubische Inhalt berechnet und ein Kubikmeterpreis festgesetzt, der sich mit den derzeitigen Baukosten bei rationaler Bauweise deckt unter Berücksichtigung der eingetretenen Ab-

nützung und Veraltung. Bei Neubauten darf auf die geltend gemachten Erstellungskosten oder Affekuranzschätzungen nicht ohne sorgfältige Prüfung abgestellt werden.

Für besonderen Zwecken dienende Objekte, deren Rendite nicht als dauerhaft beurteilt werden kann (Industrie und Großgewerbe) ist ein Liquidationswert zu bestimmen, der auch Bestand hätte für den Fall, daß dasselbe seine bisherige Verwendung einbüßen würde und für andere Zwecke hergerichtet werden müßte.

#### Spezielle Schätzungsvorschriften betreffend einzelne Kategorien von Pfandobjekten.

a) Für Mehrfamilien- und Geschäftshäuser sind vom Schätzer zu ermitteln: Der Bau- und Landwert, der Ertragswert und der Verkehrswert.

Um den Bau- und Landwert festzustellen, ist der kubische Inhalt des Gebäudes zu bestimmen. Er wird ermittelt durch Multiplikationen der Gebäudegrundfläche mit der Gebäudehöhe, letztere gemessen vom Kellerboden bis Oberkante des obersten, ausgebauten Geschosses. Befinden sich einzelne, ausgebaute Räume darüber, so sind sie zum errechneten Kubikinhalte zuzählen.

Unbauten, Vorbauten, Erker, geschlossene Veranden, unterkellerte Terrassen, Vorhallen etc. sind in der Regel beim Kubikmaß zu berücksichtigen, in kleinen Verhältnissen können sie auch beim Kubikmeterpreis berücksichtigt werden.

Der ermittelte kubische Inhalt ist mit einem Kubikmeterpreis zu multiplizieren, der unter Berücksichtigung der Erstellungskosten bei rationeller Bauweise, des Alters, der Abnutzung etc. festzusetzen ist. Die auf diese Weise errechnete Summe ist der Bauwert. Zum Bauwert ist der Landwert zu addieren. Der auf diese Weise errechnete Bau- und Landwert ist der Ausdruck des materiellen Wertes des Objektes, unabhängig von der Rendite oder der Verkauflichkeit desselben.

Für die Festsetzung des Ertragswertes sind die tatsächlichen Mietzinse auf Grund der Mietverträge zu erheben. Wo keine Vermietung stattfindet, ist ein angemessener Mietzins zu schätzen. Der Schätzer hat die Mietzinse kritisch zu würdigen und sie nur soweit seinen Berechnungen zu Grunde zu legen, als sie ihm angemessen auf die Dauer erhältlich erscheinen. Das bereinigte Total der Mietzinseinnahmen ist mit einem Zinsfuß zu kapitalisieren, der im Minimum  $1\frac{1}{2}\%$  und im Maximum  $3\%$  höher ist als der ortsübliche Durchschnittszinsfuß für erste und zweite Hypotheken. Der niedrigere Kapitalisierungssatz kommt zur Anwendung bei kleineren Objekten von guter Bauart und geringer

Abnutzung, der höchste Ansatz bei Bauten, die durch den Gebrauch stark mitgenommen werden oder bei ganz großen Objekten, die kostspieligen Ansprüchen genügen müssen. Wenn außerordentliche Verhältnisse vorliegen, kann der Schätzer unter Angabe der Gründe die angegebene Linie über- oder unterschreiten.

Die Schätzung des Verkehrswertes ist unter voller Würdigung der für den Bau- und Landwert und den Ertragswert ermittelten objektiven Verhältnisse vorzunehmen und zwar hauptsächlich im Hinblick auf die Verkauflichkeit des Objektes. Abzulehnen ist im allgemeinen das Verfahren, den Verkehrswert als das arithmetische Mittel des Bau- und Landwertes und des Ertragswertes anzuschreiben. Diese Formel wird den tatsächlichen Verhältnissen in seltenen Fällen gerecht und vermag eine allseitige Würdigung der einem Objekt anhaftenden Eigenschaften niemals zu ersehen.

b) Bei Einfamilienhäusern ist der Bau- und Landwert zu berechnen und der Verkehrswert zu schätzen. Die Berechnung des Bau- und Landwertes hat nach dem unter a) vorgeschriebenen Verfahren zu geschehen.

Für die Schätzung des Verkehrswertes sind die besonderen Eigenschaften des Objektes, die Lage, die Nachfrage nach derartigen Objekten, besonders sorgfältig zu überprüfen. Bei kleineren Objekten, in größeren Ortschaften und in den Städten, ist ein Vergleich zu ziehen zwischen dem betreffenden Objekt und einer Mietwohnung, die einem entsprechenden Wohnbedürfnis zu entsprechen vermöchte. Auf diese Weise gelangt der Schätzer zu einem Mietzins, der im Falle der Vermietung des betreffenden Einfamilienhauses voraussichtlich zu erzielen wäre und er erhält damit eine gewisse Grundlage für die Schätzung des Verkehrswertes. In den bessern Wohnlagen der Städte und in den be-

vorzugten Lagen in ihrer Nähe, erreicht der Verkehrswert der Einfamilienhäuser in der Regel annähernd den Bau- und Landwert oder die Anlagelkosten, sofern sich die betreffenden Objekte in einer für weitere Kreise erschwierigen Preislage befinden und nicht hinsichtlich ihrer innern oder äußern Bauart auf eine ganz bestimmte Geschmacksrichtung zugeschnitten sind. Besondere Vorsicht ist am Platze gegenüber teuren Objekten und gegenüber Einfamilienhäusern auch kleinerer Art, in ländlichen Gegenden, industriellen Vororten und in Gebieten mit ungünstigen Verkehrsverhältnissen. Bei älteren Objekten, die hinsichtlich ihrer innern Gestaltung, des Ausbaues, der Installationen etc. veraltet sind, ist der Kostenaufwand abzuschätzen, der erforderlich wäre, um sie heutigen Ansprüchen anzupassen, und der Verkehrswert gegenüber dem Bau- und Landwert um diesen Betrag zu reduzieren.

## Warum lege ich meine überschüssigen Gelder bei der Raiffeisenkasse an?

1. Weil die Raiffeisenkasse auf soliden, bestbewährten Grundsätzen ruht und ich sicher bin, meine Einlagen im Bedarfsfalle 100prozentig zurückzuerhalten; denn solange Raiffeisenkassen in der Schweiz bestehen, hat noch nie ein Einleger bei einer dem Verbands angeschlossenen Kasse einen Rappen verloren.
2. Weil ich weiß, daß die der Raiffeisenkasse anvertrauten Gelder dazu dienen, strebsamen, kreditwürdigen Mitbürgern des Dorfes zu vorteilhaftem Kredit zu verhelfen und ihnen so das Fortkommen erleichtert wird.
3. Weil mir die Raiffeisenkasse eine den Geldmarktverhältnissen entsprechend gute Verzinsung gewährt.
4. Weil das Geschäftsgeheimnis gewissenhaft gewahrt wird.
5. Weil mir die Raiffeisenkasse auch außerhalb der Bankhalterstunden, besonders am Abend, wenn ich die berufliche Tagesarbeit beendet habe, zur Verfügung steht.
6. Weil mich der Raiffeisenkassier immer freundlich empfängt, zuvorkommend bedient und stets ein gutes Wort für mich übrig hat.
7. Weil die Raiffeisenkasse nicht nur ein solides, fachmännisch geprüftes Geldinstitut, sondern auch ein edles, gemeinnütziges Werk ist, das Zusammengehörigkeitsgefühl im Dorfe weckt, Friede und Eintracht fördert und so Heimatliebe und Schollentreue begünstigt.
8. Weil die Gewinne der Raiffeisenkasse nicht für Dividenden und Tantiemen Verwendung finden, sondern in einem unteilbaren Reservefonds gesammelt werden, dessen Ertrag vornehmlich zur Verbilligung der Schuldbzins dient.
9. Weil unsere Gemeinde durch die Kräftigung der Raiffeisenkasse mit den Jahren einen neuen, guten Steuerzahler bekommt, bei dem nicht zu fürchten ist, daß er plötzlich abreißt, wenn er über ein schönes Vermögen verfügt.
10. Weil Verwaltungs- und Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse aus Gemeinnut und Nächstenliebe ihre Tätigkeit als unbesoldetes Ehrenamt ausüben und es deshalb angenehme Pflicht ist, sie in ihrer opferfreudigen Arbeit tatkräftig zu unterstützen.

c) Unter gewerblichen Objekten sind in dieser Vorschrift verstanden: Bäckereien, Metzgereien, Wirtschaften, Werkstattgebäude, Käsereien, Magazingebäude, Lagerhäuser, Druckereien, Sägereien, Wasserkraftanlagen und ähnliche Immobilien. Für diese Objekte sind festzustellen der Bau- und Landwert; wenn Miet- und Pachtzinse bezahlt werden, der Ertragswert. Ferner in jedem Fall der Verkehrswert und bei Objekten, für die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit nur eine geringe Nachfrage besteht, auch der Liquidationswert. Der Bau- und Landwert und der Ertragswert sind im Sinne der Vorschriften unter Ziffer 5 a zu ermitteln.

Bei gewerblichen Objekten sind auch das Inventar, die Maschinen und die Werkzeuge, bei Druckereien die Sätze, zu bewerten. Grundlage bildet der heutige Anschaffungswert. Davon ist im ersten Gebrauchsjahr eine Abschreibung von 30 % und in den folgenden Jahren eine solche von 10 % in Abzug zu bringen. Für Maschinen und Geräte, die durch technische Verbesserungen erfahrungsgemäß in kürzerer Frist überholt werden, sind entsprechend größere Abschreibungen zu machen.

Als Bauland dürfen nur solche Grundstücke gewertet werden, die durch Straßen und Zuleitungen von Wasser und Elektrizität oder Gas als erschlossen bezeichnet werden können und für welche nach den in der betreffenden Ortslage geltenden Bauvorschriften eine Baubewilligung erhältlich wäre. Land, das nicht in diesem Sinne als erschlossen gelten kann, ist ohne Rücksicht auf spätere Verwendung für Bauzwecke als landwirtschaftlich beworbenes Land zu bewerten.

Die Quadratmeteransätze richten sich bei Bauland nach den in den letzten Jahren in der betreffenden Lage oder in ähnlichen Lagen bezahlten Preisen, wobei besonders in Zeiten steigender Nachfrage nach Bauland der Verkehrswert nicht auf vereinzelte Liebhaber- oder Spekulationskäufe abzustellen ist.

#### Schätzung landwirtschaftlicher Gewerbe.

Bei parzellierten Gewerben sind die Gebäulichkeiten und jedes einzelne Grundstück separat zu bewerten. Die Addition dieser Schätzungen ergibt den Bau- und Landwert. Dieser erteilt Aufschluß über den Wert der einzelnen, zum Gewerbe gehörenden Grundstücke und über den materiellen Wert der Gebäude im Hinblick auf ihre Größe und ihren Bauzustand. Für die Bezeichnung ist jedoch dieser Wert nicht absolut maßgebend, weil die parzellenweise Liquidation eines Betriebes eine Ausnahme ist und in der Regel zu einer starken Entwertung der landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten führt.

Bei arrondierten Gewerben ist eine separate Schätzung von Gebäuden und Land überflüssig, sofern ein getrennter Verkauf nicht in Frage kommt. Infolgedessen fällt hier die Schätzung des Bau- und Landwertes in der Regel weg. Amso gründlicher hat der Schätzer die Gebäulichkeiten bei der Verkehrswertschätzung zu würdigen.

Für den Wert eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist in allererster Linie seine Ertragsfähigkeit maßgebend. Deshalb kommt für die Schätzung landwirtschaftlicher Liegenschaften dem Ertragswert eine große Bedeutung zu. Bei kleinern und mittlern Betrieben (ungefähr zwischen 5—15 ha), richten sich erfahrungsgemäß die Güterpreise nicht ausschließlich nach der Ertragsfähigkeit, sondern nach andern Faktoren, so daß der Verkehrswert für Betriebe der angeführten Größenklasse oft über dem Ertragswert steht.

Bei „Zwergbetrieben“, die einem Berufslandwirt keine ausreichende Existenz bieten, richten sich die Kaufpreise nicht nach dem Ertrag, sondern fast ausschließlich nach Angebot und Nachfrage. Die Nachfrage ist am größten in der Nähe von Industriezentren. Der Ertragswert ist deshalb für solche Kleinbetriebe, in der Regel Arbeiterheimwesen, nicht zu ermitteln, sondern nur der Verkehrswert und eventuell der Bau- und Landwert. Bei diesen Objekten wiegt häufig der Mietwert der Gebäude schwerer als der landwirtschaftliche Ertrag. Der Verkehrswert solcher Kleinheimwesen ist mit großer Vorsicht festzusetzen, weil sich die Preise nach der Konjunktur der Industrie richten und deshalb starken Schwankungen unterworfen sind.

Die Schätzung nach dem Ertragswert: Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gutes wird häufig nach der Stückzahl Großvieh bemessen, die ohne übermäßigen Zukauf fremder Futtermittel während des ganzen Jahres gehalten werden kann. Diese Methode ergibt auch in den Gebieten zuverlässige Ergebnisse, in denen der Ackerbau eine größere Bedeutung hat. Voraussetzung ist, daß der Schätzer die nicht dem Futterbau dienende Fläche angemessen berücksichtigt. Wegen der großen Verschiedenartigkeit der den landwirtschaftlichen Ertrag bestimmenden Verhältnisse lassen sich keine Ertragswertnormen geben, die für größere Gebiete Gültigkeit haben.

Die Schätzung nach dem Verkehrswert: In der Verkehrswertschätzung hat der Schätzer den Bau- und Landwert, sowie den Ertragswert zu würdigen im Hinblick auf die Veräußerlichkeit des Objektes. Die Veräußerlichkeit ist abhängig von Angebot und Nachfrage und damit Schwankungen unterworfen. Der Schätzer soll deshalb für seine Würdigung eine längere Zeitperiode ins Auge fassen und in Zeiten hoher Güterpreise mit seiner Verkehrswertschätzung nicht bis auf den vollen Betrag gehen, der in jenem Zeitpunkte erhältlich wäre.

Von besonderem Einfluß auf den Verkehrswert ist die Ausstattung mit Gebäulichkeiten. Bei schlechtem Bauzustand ist ein Kostenüberschlag zu machen für die Instandstellung und der volle Betrag dieser Kosten bei der Schätzung zu berücksichtigen. Bei einer übermäßigen Belastung des Betriebes durch Gebäulichkeiten ist der materielle Wert der Bauten für die Verkehrswertschätzung zu reduzieren, in manchen Fällen bis auf 50 %. Bei größeren Betrieben von ca. 15 ha und mehr sollen vom Gesamtverkehrswert höchstens  $\frac{1}{3}$  und bei mittlern und kleinern Betrieben unter 15 ha höchstens  $\frac{1}{2}$  auf die Gebäude entfallen.

Die Schätzer haben sich im allgemeinen vor folgenden Fehlern zu hüten: Ueberschätzung der Gebäulichkeiten, insbesondere in verkehrsrentlegenen Gegenden, wo eine separate Verwertung der Gebäude ausgeschlossen wäre; ungenügende Berücksichtigung der Nachteile einer weitgehenden Parzellierung; Ueberschätzung der Produktivkraft des Bodens bei intensiver Bewirtschaftung, Futter- und Düngerzukauf oder während der üppigsten Vegetationsperiode im Frühling; ungenügende Berücksichtigung einer ungünstigen Bodengestaltung und ihre Nachteile für die Verwendung von Maschinen; mangelhafte Würdigung natürlicher oder klimatischer Verhältnisse, ungenügende Wasserversorgung, Gefahr von Erdbeben, große Hagel- oder Frostgefahr.

e) Für Rebgüter ist wegen des außerordentlich schwankenden Ertrages auf die Festsetzung eines Ertragswertes zu verzichten. Dagegen sind der Bau- und Landwert und der Verkehrswert im Sinne der für landwirtschaftliche Liegenschaften bestehenden Vorschriften zu bestimmen. Bei einzelnen Nebgrundstücken ist zu unterscheiden, ob es sich um absolutes Nebland handelt, das für andere Kulturen nicht in Frage kommt, oder um Nebgrundstücke, die durch Rodung in Wies- oder Ackerland umgewandelt werden können.

Im ersteren Falle ist ein Verkehrswert zu bestimmen nach ergangenen Käufen, im zweiten Falle darf die Verkehrswertschätzung den Wert des Landes nach Rodung der Reben nicht übersteigen.

f) Bei Waldungen ist nur der Verkehrswert des Bodens zu schätzen, und zwar auch bei Schutzwaldungen. Der Wert des Waldbodens richtet sich hauptsächlich nach der Verkehrslage und der Bodengestaltung. Absoluter Waldboden (Jura, Voralpen und Alpen), der für keine andere Kulturart in Frage kommt, ist von sehr geringer Pfandkraft und kommt in der Regel nur als Bestandteil eines landwirtschaftlichen Objektes zur Bewertung.

## Die Lehre von Burgdorf.

Der Zusammenbruch der Bank in Burgdorf ist sehr lehrreich. Eine gut fundierte und angesehene Lokalbank mitten in einer reichen und geeigneten, soliden Landesgegend. Nicht im internationalen Bankgeschäft tätig. Alle Voraussetzungen einer soliden Bankgebarung sind gegeben.

Über das Verhängnis kann auch in einer zu günstigen Entwicklung liegen. In den Jahren 1921 bis 1932 flossen der Bank gewaltige Geldmengen zu. Die Obligationen stiegen von 1,32 auf 7,4 Millionen und die Spareinlagen von 4,51 auf 8,82 Millionen. Also gut 10 Millionen Franken werden der Bank übergeben — natürlich in der Erwartung, daß sie Zins tragen. Es sind gewiß nicht nur Kapitalisten, welche bei dieser Akkumulation von Kapital beteiligt sind, sondern auch Bauern, Arbeiter und Angestellte. Wahrscheinlich sogar vorwiegend.

Die Bank schwimmt im Geld. Sie weiß gar nicht was sie mit diesem Geld machen soll. Andere Banken sind unter gleichen Umständen ins ausländische Geschäft eingestiegen und haben dort ihre bitterfüßen Erfahrungen gemacht, die süßen zuerst in Form von unerhörten Zinsen, die bitteren nachher, so daß vielen die Augen blau anliefen. Nun sucht die Bank in Burgdorf also Anlage. Eine unfähige Bankleitung, welche nicht wußte, was sie mit dem Gelde anfangen soll! Die Bank in Burgdorf legt nun Gelder in zweiten Hypotheken außerhalb des Kantons an. Zwar behält der Berner das Geld solange im Kanton, als er nur kann. Aber schließlich geht er auch außerhalb des Kantons. Hat doch vor dem großen Überlaß von 1798 durch Frankreich der Staat Bern sogar einmal der Krone von England ein Darlehen gegeben. Lang, lang ist's her . . .

Nebenbei finanziert man die Liechi A.-G. Gerberei. Die Geschäfte gehen seit 1929 schlecht und schlechter. Die Gelder werden abgehoben, teils weil man sie in den Strumpf legt und den Banken nicht mehr traut, teils weil man sie braucht. Die Bank in Burgdorf brauchte jetzt auch Geld. Liechi A.-G. frist Geld und wirtschaftet schlecht. Die Millionen liegen fest. Zu spät sucht man Hilfe.

Die Bank in Burgdorf ist nicht allein gewesen mit ihrem riesigen Geldzufluß. In der Zeit, von welcher der Bankkurator von Burgdorf einen solchen Zustrom konstatiert, sind die Kassaobligationen der Banken und die Spargelder Jahr für Jahr in die Höhe gegangen und haben um rund 5 Milliarden zugenommen — doppelt so rasch, wie im vorhergehenden Jahrzehnt. Hat man den Zinsfuß entsprechend ermäßigt? Keine Rede davon. Warum nicht? Weil die Banken wetteiferten im Konkurrenzkampf, weil jede sich zu stark ausgebaut hatte und jede vorwärts drängte. Hat der Konkurrenzkampf in der Produktion unter gewissen Voraussetzungen einen hohen Sinn, so wird er in der Jagd nach Kapitalausweitung zum kompletten Unsinn. Statt daß unsere Banken sich verständigt hätten, um den Zinsfuß nach unten zu korrigieren, zunächst jenen der Passivzinsen und dann jenen der Aktivzinsen, haben sie in ihrem Wahn nach unerhörten Expansionsmöglichkeiten alles versäumt, was sich versäumen ließ, und haben statt dessen eine Schuldenwirtschaft begünstigt, unter der wir jetzt so unsäglich leiden. Unter den Fehlern, die bei der Anlage im Auslande gemacht wurden, leiden wenigstens nur die, welche Geld hatten. Unter den Sünden der durch diese Schuldenwirtschaft eingetretenen Ueberkapitalisierung leiden aber nicht nur die Geldgeber, sondern was weit schwerer und folgenschwerer ist, die selbständigen Produzenten aller Gattungen. Sie werden radikalisiert und revolutioniert und die Hauptschuldigen sind die, welche nur den Geld- und Kapitalmarkt kennen und von den weitgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen keine Ahnung haben, dabei aber doch als die großen Wirtschaftler angestaunt werden. Diese gleichen Leute stehen dann vor Rätseln, jammern über die „Preisinsel“ und haben ihr möglichstes getan, um uns zu einer solchen hinaufzuschrauben, machen Sprüche von Heiligkeit der Verträge, um ja möglichst lange die Katastrophe hinauszuschieben, vor der wir stehen, und namentlich sie stehen.

Die Lehren von Burgdorf sind mannigfaltig. Wir schreiben nicht über Burgdorf. Burgdorf ist überall in der Schweiz.

Aus Nr. 10/6. März 1935 „Das Aufgebot“.

(Die Richtigkeit der Raiffeisengrundsätze: eng begrenzter Geschäftskreis, wo man zum ausgeliehenen Geld steht, Weglassung von Industriegeschäften ohne volle Realgarantie und mäßige Gläubigerzinsätze, wird hier einmal mehr an einem praktischen Bankbeispiel bestätigt, aber auch die Zweckmäßigkeit der Verbandsrevision dargetan, die die Hochhaltung dieser Grundsätze überwacht, oft schärfer, als manchem Kassavorstand und Kassier lieb ist. Red.)

## Beobachtungen bei den bäuerlichen Sanierungsmaßnahmen im Wallis.

Darüber läßt sich die Walliser Kantonalbank in ihrem Jahresbericht pro 1934 wie folgt vernehmen:

Un 399 Familien sind insgesamt 570,000 Franken ausgerichtet worden. Diese Summe verteilt sich wie folgt auf die in vier Kategorien eingeteilten Gläubiger:

Fr. 81,998.15 an die Klienten der Kantonalbank;

Fr. 71,021.85 an die Kundschaft der Raiffeisenkassen;

Fr. 164,443.10 an die Klienten der übrigen Bankgeschäfte des Kantons;

Fr. 252,524.40 an die Partikularschuldner.

Fr. 569,987.50 im Total.

Der Durchschnitt der vom Hilfsfonds ausgerichteten Vorschüsse beziffert sich somit auf Fr. 1428.50 per Familie. Wie man ersieht, sind namentlich die bei Privaten eingegangenen Schulden, der Wohltat des Hilfsinstitutes teilhaftig geworden; sie stellen 44 % der ausbezahlten Beträge dar.

Man hat bei dieser Gelegenheit mitangesehen, mit welcher Leichtigkeit, in den bescheidensten Vermögensverhältnissen sich befindliche Personen, beinahe unbeschränkte Kredite sich verschaffen konnten. So brachte es, um nur ein Beispiel zu erwähnen, ein über nur beschränkte Mittel verfügender Bauer dazu, nicht weniger als 70 Wechsel, in den verschiedenen Bankinstituten des Umkreises zu unterzeichnen. Bei einer viermaligen Erneuerung der Wechsel im Jahre macht das, beinahe auf je einen Arbeitstag, eine Unterschrift aus.

Man begreift es, daß die Kommission des kantonalen Hilfsfonds von gerabezu hirnlosen Darlehen an bedürftige Landwirte gesprochen hat. Weist aber eine Bank ein Darlehen ab, dann beschuldigt man sie gleich, einem armen Familienvater die nachgesuchte Unterstützung verweigert zu haben. Die Banken und ganz besonders die Kantonalbank werden vielfach als Wohltätigkeitsanstalten betrachtet, deren Einkünfte unermeßlich und deren Geldmittel uner schöpflich sind.

„Wenn man euch genügend Sicherheiten bietet, was wollt ihr dann noch mehr,“ so hört man oft sagen.

Es fragt sich nun aber, ob dieser gar einfache Leitsatz, der bislang allzu wörtlich aufgefaßt worden, nicht doch eine Korrektur erfahren muß und ob es nicht angezeigt wäre, bei gewissen Begehren, auf die Bedürfnisklausel abzustellen und der Verwendung der aufgenommenen Gelder nachzuforschen. (Wie es die Raiffeisenkassen bei jedem Besuch verlangen. Die Red.)

Die Bürgschaft zählt zu den üblichsten Sicherheiten oder Garantien. Der Hauptschuldner bemüht sich im allgemeinen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, der Bürge hingegen versucht alles, um eine Schuld von sich zu wälzen, von der er nichts „gehabt“ hat. Namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, greift man gleich zu den bewährten Mitteln, die da sind: Erbschaft zugunsten der Ehefrau, einfache Schenkung, Scheinverkäufe usw. Hinter den Gütertrennungen zwischen Eheleuten steckt vielfach nur das Bestreben, das Vermögen des unbedächtigen Bürgen, vor der Macht des Gläubigers zu schützen.

Trotzdem die Erfahrung lehrt, daß zu leichtfertiges Hergeben der Unterschrift verhängnisvoll ist, sprechen wir der Bürgschaft ihren moralischen Wert doch nicht ab. Sie übt gar oft einen wohlthätigen Druck auf den Schuldner aus, der sich, bei Erfüllung seiner Verpflichtungen, größere Mühe gibt. Sie bildet andererseits eine notwendige Ergänzung bzw. Korrektur der vielfach übertriebenen Schätzung der verpfändeten Güter. Wir behaupten dabei nicht, daß die Real sicherheiten, im Falle des persönlichen Verfallens des Schuldners, wertlos seien.

Es verlohnt sich, beispielsweise, die Schätzungsberichte zu vergleichen, je nachdem sie einer Sanierungsaktion oder einem Darlehen dienen sollen. So hoch im letztern Falle die Ware gepriesen wird, so abschätzig wird sie im ersten Falle beurteilt. Man steht weniger vor objektiven Befunden, als vor sog. Gefälligkeitserklärungen.

Wir bringen der gewiß mit Unparteilichkeit arbeitenden Kommission des kant. Hilfsfonds großes Vertrauen entgegen, und es



wird dieses Vertrauen auch nicht dadurch erschüttert, daß wir zu zweienmalen gegen eine Schätzung einsprechen mußten, bei der man u. E. das schickliche Maß überschritten hatte.

Die Banken stehen zwischen Hammer und Ambos, d. h. geraten in große Verlegenheiten. Bald wirft man ihnen vor, sie leihen ihr Geld zu leichtfertig aus und dann werden sie für die spätere kritische Lage des Schuldners verantwortlich gemacht. Bald beschwert man sich über das Unmaß und Ungebührliche der verlangten Garantien. Wenn die Banken den Zinsfuß herabsetzen, so fordern sie gleichsam unbesonnene Darlehensgesuche heraus, wenn sie den Zinsfuß erhöhen, so beuten sie die armen Bauern aus!

Das Problem ist äußerst kompliziert. Trotz kluger Erwägung der jeweiligen Sachlage, sind Irrtümer nicht ausgeschlossen. Es ist oft nicht leicht, ein richtiges Maß zu halten im Gewähren von Anleihen, deren Zweck ein nützlicher ist, und in der Absage von solchen, die nur der Verschuldung Vorschub leisten.

Notwendiges Erfordernis ist, daß die fachmännischen Schätzer mit gesundem Menschenverstand und mit nüchternem Blick ihres Amtes walten; daß sie, bei Sanierungsgeschäften, nicht den Realwert der Grundstücke unterschätzen, was seine Rückwirkung auf eine ganze Landesgegend haben kann, und daß sie, bei der Behandlung von Darlehensbegehren, sich vor unvernünftigen überspannten Schätzungen hüten, die sowohl den unterzeichneten Experten, als auch den Borger in Mißkredit bringen.

## Eine wichtige Vorschrift des eidg. Versicherungsvertragsgesetzes.

(Aus dem Bundesgericht.)

Im Jahre 1917 schloß der 18jährige B. einen Lebensversicherungsvertrag ab, wobei sein Vater als Vertreter für den Minderjährigen auftrat. Die Versicherungssumme von 10,000 Franken sollte nach 30 Jahren an den Versicherten, bei dessen vorzeitigem Tode an seine Eltern ausbezahlt werden. Die Prämien zahlte zunächst der Vater, nach seinem Tode die Mutter, welche auch die Police behielt. 1933 unterzeichnete der Sohn B. ein Schriftstück, das den Titel „Vollmacht und Zession“ trug und wie folgt lautete: „Der Unterzeichnete zediert hiemit seine Lebensversicherungspolice 10,000 Franken an Herrn S. Diese Lebensversicherungspolice wurde seinerzeit durch den Vater des Zedenten bei der A-Versicherungsgesellschaft für Herrn B. Sohn abgeschlossen. Er gestattete demselben somit sämtliche Rechtshandlungen, Inkasso usw. Versicherung betr. vorzunehmen.“ Nachdem S. der Versicherungsgesellschaft schriftlich Mitteilung gemacht hatte, ersuchte er die Mutter B. um Uebergabe der Police, was diese verweigerte. Nun klagte S. vor den Solothurner Gerichten gegen die Mutter B. auf Herausgabe der Police. Beide kantonalen Instanzen schützten diese Klage und verurteilten die Mutter B., dem Kläger die Police herauszugeben.

Das Bundesgericht (zweite zivilrechtliche Abteilung) entschied, daß hier nicht allgemeine Vorschriften des Obligationenrechtes über die Abtretung von Forderungen herangezogen werden können, wie dies im obergerichtlichen Urteile geschehen war. Maßgebend ist hier einzig Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (V. V. G.): „Der Anspruch aus einem Personenversicherungsvertrage kann weder durch Indossierung noch durch einfache Uebergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Uebergabe der Police, sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer.“ Dies ist nicht bloße Ordnungsvorschrift, sondern Gültigkeitsvorschrift. Der Wortlaut läßt keinen Zweifel darüber, daß es zur gültigen Abtretung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung dreier Erfordernisse bedarf: der schriftlichen Form, der Uebergabe der Police und der schriftlichen Anzeige an den Versicherer; fehlt eines dieser drei Erfordernisse, ist keine Abtretung zustande gekommen. Im vorliegenden Falle ist eine der drei Voraussetzungen einer gültigen Abtretung, nämlich die Uebergabe der Police, nicht vorhanden und der kraft seiner Eigenschaft

als Zessionar klagende S. ist tatsächlich gar nicht Zessionar geworden.

Im Gutheißung der Berufung der Beklagten wurde mit Urteil vom 17. Jan. 1935, daher die Klage auf Herausgabe der Police abgewiesen. Die Vorschriften des Artikels 73 V. V. G. werden bei der Verpfändung von Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrage ebenso strikt anzuwenden sein.

## Ein Währungsexperiment

das für die Schweiz sehr lehrreich ist, hat die Tschechoslowakei gemacht. Bis zu Beginn des vergangenen Jahres hat man dort der Versuchung widerstanden, die Krise mit der Korrektur der Währung zu bekämpfen. Dann aber ist man dem Ansturm der Währungstheoretiker erlegen. Die Krone wurde von 15 auf 12½ Golddrappen abgewertet. Begründung: Man muß die Exportindustrie in den Stand setzen, auf valutastarken Auslandsmärkten wieder konkurrieren zu können; im Inlande werde ja die Krone ihre Kaufkraft beibehalten. (Ganz wie bei uns behauptet wird). Es kam aber nicht so. Das Experiment hat kläglich versagt. Die Tschechoslowakei ist auf dem Weltmarkt in keiner Weise konkurrenzfähiger geworden, aber der Staatskredit ist verloren, alle Sparvermögen haben einen Sechstel ihres Wertes eingebüßt, inländisches Kapital sucht sich ins Ausland zu flüchten. Die Krone hat auch im Inland an Kaufkraft verloren. Es ist ein vollständiges Fiasko. Für uns in der Schweiz ist es deshalb sehr lehrreich, weil es zeigt, was uns bevorstünde, wenn man den Abwertungstheoretikern nachgeben würde. Diese Herrschaften sollten sich die Mühe nehmen zu einem Reislein nach dem Balkan. Die „Finanz-Revue“ meint, es würde sich sogar lohnen, sie auf Bundeskosten zu schicken. Bezeichnend für das Experiment ist, daß auch in der Tschechoslowakei die Fachleute gewarnt haben. Die leitenden Persönlichkeiten der Prager Notenbank hatten sogar die Ehrenhaftigkeit, kollektiv zurückzutreten, weil sie die Verantwortung nicht übernehmen konnten. „Dffschw. Landwirt“.

## Ein wunder Punkt.

Nicht ohne Grund steht die landwirtschaftliche Entschuldungsfrage fortwährend im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Es ist ein sehr heikles Problem von großer Tragweite, wo es sich nicht nur um Be- und Entlastung des Schuldners handelt, sondern wo Bürger- und Gläubigereinbußen, Schuldnermoral, Gerechtigkeit und Billigkeit, sozialer Ausgleich, Respekt vor Verträgen, staatspolitische Erwägungen und anderes mehr in Frage stehen und so die Einigung auf einen gemeinsamen Nenner niemals zu erwarten ist.

Die Bauernhilfskassen als hauptsächlichste Organe zur Bearbeitung der Fagenkomplexe, bemühen sich mit mehr oder weniger Geschick und entsprechend den vorliegenden Bundesbeschlüssen, besonders aber nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, die wenig dankbare Aufgabe des Untersuches und der Zuteilung zu meistern. Der im Anfangsstadium bemerkbar gewesene Ansturm gegen die Abstrichzumutungen an Forderungen scheint sich eher etwas gelegt zu haben, ohne daß die Unzufriedenheit allseits zum Stillstand gekommen wäre. Zweifelsohne steht das mehr oder weniger reibungslose Funktionieren der Hilfskassen in hohem Maße mit der Geschicklichkeit der engern Geschäftsführung zusammen, die mit konzilianterem Auftreten und kluger Intervention auf freiwilligem Wege mehr erreicht, als durch das rigorose amtliche Sanierungsverfahren, das Härten aufweist, von denen wir besonders eine hervorheben möchten. Es betrifft dies die Schätzungen der in Sanierung befindlichen Betriebe. Der Bundesbeschluß über die rechtlichen Schutzmaßnahmen zu Gunsten notleidender Landwirte vom 28. September 1934 schreibt vor, der Schätzung sei der durchschnittliche Ertragswert der letzten 20 Jahre zu Grunde zu legen, mit einem angemessenen, die örtlichen Liegenschaftspreise berücksichtigenden Zuschlag. Den Bauernhilfskassen ist hier eine ziemliche Freiheit gelassen, von der jedoch in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht wird, so daß sich in Kreisen der Hypothekargläubiger, aber auch bei Bürgen zuweilen arge Entrüstung bemerkbar

macht. So äußerte sich jüngst ein Einsender in den „N. Z. Nachr.“ folgendermaßen:

„Es ist eine absolute Notwendigkeit, daß beim weitem Ausbau der rechtlichen Schutzmaßnahmen durch den Bund das Schätzungsverfahren eine Lösung findet, die auch noch ein Minimum von gerechten und billigen Rücksichten für den Gläubiger kennt, sonst kommen wir dann zuletzt vom notleidenden Schuldner zum notleidenden Gläubiger.“

Wir wissen sehr wohl, daß bei der heutigen Mentalität unseres Volkes derartige Stimmen kaum starkes Gehör finden, weil man unter den Gläubigern immer nur die „reichen“ Banken sieht, die ganz leicht in der Lage sein sollen, zu streichen und zu opfern. Dem ist aber nicht ganz so, es gibt unter den in Frage kommenden Gläubigern eine große Zahl Private, die die zugemuteten, oder bereits fällig gewordenen Opfer, außerordentlich schmerzlich empfinden. Aber auch die Zumutungen an die Banken haben ihre Grenzen. Schließlich sind ja die Banken nichts anderes als die Treuhänder des ihnen anvertrauten Geldes, die ihren Verpflichtungen auch nur nachkommen können, wenn andererseits ihre Schuldner ihren Verpflichtungen nachkommen. Auch diese haben entschiedenen schutzwürdigen Interessen zu verfechten. Nach unserer Auffassung haben alle Gläubiger landwirtschaftlicher Güter schon vom sittlichen Standpunkt aus betrachtet, das Recht, zu erwarten, daß überall dort, wo der Verkaufswert einer Liegenschaft sein Gut haben noch deckt, in ihren Forderungen geschützt zu werden.“

Wenn es auch zweifelhaft ist, ob die Möglichkeit besteht, den Erwartungen des Schlupfases zu genügen, wird es doch unerlässlich sein, bei künftigen Erlassen Schätzungsnormen vorzusehen, welche den Tagespreisen näher kommen als es bisher der Fall war. Nachweisbar ist selbst bei einer reinen Ertragswerterschätzung die Erzieltmöglichkeit nicht gegeben, wenn das Gut in den Händen eines nachlässigen, wenig routinierten Bewirtschafters liegt, während umgekehrt ein strebsamer, betriebsstüchtiger Landwirt, mit dem Frau und Kinder tüchtig zusammenarbeiten, davon kommt, auch wenn die Verschuldung den Ertragswert wesentlich übersteigt. Und daß sich unter den Sanierten ausschließlich qualifizierte Bewirtschaftler befinden, wird kaum behauptet werden können, vielmehr z. B. solche, bei denen auch auf Grund dieser Ertragswerterschätzung ein dauerndes Fortkommen fraglich ist. Jedenfalls ist es unerlässlich, daß bei künftigen Rechtsschutzmaßnahmen das Obligationenrecht nicht noch mehr in der Richtung willkürlicher Aufhebung von Verträgen durchlöchert wird, wohl aber, daß man Sorge trägt, den bereits stark in Mitleidenschaft gezogenen bäuerlichen Kredit nicht noch gänzlich zu untergraben. —r.

## Am Garten ums Haus.

„Auf den Juni kommt es an, ob die Ernte soll bestahn,“ so sagt ein zwar etwas gekünstelter Reim. Das Drakel für unsere Gärten ist demnach für dieses Jahr schon gefallen. Was bis hin in unsern Gärten wuchs und reifte, es durste uns zufrieden stellen. Mühe und Schweiß auf harter Erde war nicht umsonst, aber auch Sonne und Regen haben redlich mitgeholfen, um ertragreiche Ernten einzuheimen. Abgeräumte Beete, deren es in einem größeren Gemüsegarten wöchentlich gibt, die ertragen noch eine Pflanzung mit Winterrettich, Winterendivie, Kohlrabi. Was jetzt noch wachsen und reifen muß, dem tut wiederholtes durchdringendes Gießen mit flüssigem Dünger gut. Zur Ernte bereit sind jetzt wohl in den meisten Gärten die Speisewiebeln, die man mit Vorteil für einige Zeit auf regengeschütztem Boden lufttrocknen läßt. Für die Tomaten beginnt eine starke Wachstumsperiode. Um eine sichere Reife dieser Spätfrüchte zu erhalten, ist es gut, die vialen Seitentriebe bald auszuknipsen, die Pflanzen aufzubinden, sie nach Regenwetter zu jauchen. Vergessen wir nie, daß Tomaten südländische Pflanzen sind, für unser Klima darum doppelt anspruchsvoll in der Pflege. Aber eine rote pausbäckige Tomate eigener Ernte, sie ersetzt immer noch ein ½ Pfd. unreif importierte Ware. Ueberhaupt sollte man das Gemüse eigener Ernte doppelt hoch schätzen. Was an Tomaten, Erdbeeren, Gurken, frühem Obst auf die Stadtmärkte kommt, das ist nicht nur verteuert, es ist fast immer ungerne gepflückt in den Hän-

del gekommen. Um eine möglichst vorzeitig reife Frucht zu bekommen, da scheut man leider oft kein Geld und keine Zeitverschwendung. Wir stehen nun auch in den Einmachten. Die Bohnen sind zu diesem Zweck wohl das dankbarste Gemüse. Können wir uns nur Zeit für sauberes Pflücken und sorgfältiges Haltbarmachen, wir sind den Winter über bei Besuch immer tischbereit. Täglich mehren sich in den Gärten die Abfälle. Ein Komposthaufen ist darum um diese Zeit vorteilhaft in Anlage zu bringen. Schaffen wir die Abfälle einfach weg, so enterdet sich mit der Zeit unser Garten. Kompost gibt immer wieder neuen Humus, den wir vorteilhaft im Frühjahr bei Umgrabungen dem Boden zufügen.

Im Blumengarten ruft die Arbeit noch stark. Die Sommerblumen sind zu beschneiden, es ist zu gießen, man findet Unkraut. Einfassungen von Buchs, wie solche in alten Gärten noch zu treffen, die ertragen jetzt den üblichen Rückschnitt. Von Ziergehölzen können nun Stecklinge gemacht werden; Rosen kann man okulieren. Unsere Spätblüher im Blumengarten, die uns besonders lieb und wertvoll, sie beginnen in Trieb zu kommen. Nennen wollen wir hier zwei allerletzte Blüten: Chrysanthenen und die japanischen Anemonen. Erstere werden jetzt entspißt, damit sie nicht allzu viele und kleine Blüten tragen, dafür großblumig und stark werden. Die vorgenannten Anemonen verlangen viel Licht und Sonne, sonst erhalten wir nur einseitig getriebene Pflanzen mit mageren Blütenstengeln und geringer Haltbarkeit. Also die spätherbstlichen Blüten um diese Zeit schon pflegen, wenn einmal die Blume da ist, kann sie sich schon selber erhalten.

Werfen wir auch wieder einmal kurz den Blick zu den Zimmerpflanzen, denn auch sie leuchten und zieren um diese Jahreszeit den Garten und das Haus. Hier ist die Tagesarbeit: spritzen, gießen. Hochsommer ist dann auch die beste Zeit zum Umtopfen. Gegen zu pralle Sonne müssen alle Zimmerpflanzen geschützt werden. Und dann ertragen sie um diese Zeit vorteilhaft auch eine Düngung mit Hornmehl. Und in den sommerlichen Tagen gehört auch die hinterste Zimmerpflanze einmal vors Fenster:

Stell eine Blume vor das Fenster dein,  
so läßt sie dir keinen bösen Gedanken herein.

Es braucht ja schließlich auch nicht immer eine Blume zu sein, die zieren muß. Welch lieber Freund kann uns der Efeu werden. Wir können ihn leicht um ein Fenster ranken, das keine Gardinen bekommen soll oder vielleicht, da es in eine Mansarde eingebaut ist, keine Gardinen verträgt. Wie hilft uns da der liebe Efeu, er macht das kahle Fenster freundlich. — Frau Elly Petersen hat in einem Werk „Das gelbe Gartenbuch“ also geschrieben: „Im kleinsten Garten ist das Vaterland, aber liebe das Vaterland wie deinen Garten, wie dich selbst.“ Sollte uns kommenden 1. August aus irgend einem Zucker-, Salatöl- oder Benzinausschlag die nötige Feststimmung etwas mangeln, dann werfen wir einen Blick auf die Blumenpracht sommerlichen Wachstums, auf daß wir uns inne werden, daß trotz etwelchem Mißwachs die Schönheit immer obliegt. Und ist es nicht so im lieben Schweizerland? Es keimt und sproßt, es reift einmal nicht alles nach unsern Wünschen; schauen wir aber in Gärten der Politik jenseits unserer Grenzen, so wird uns inne, daß noch ein freies Volk in schönem gottgesegneten Lande lebt. J. E.

## Zur Währungs- und Geldmarktlage.

Das zweite Quartal 1935 hat der Schweiz. Nationalbank in der ihr zukommenden Verteidigung der Landeswährung, die größten und schwersten Aufgaben seit ihrem Bestehen gebracht. Bereits in den Jahren 1932 und 1933, als umliegende Staaten Währungskrisen durchzukosten hatten, waren Angriffe auf den Schweizerfranken abzuwehren, was jedoch verhältnismäßig leicht gelang. Nachdem sich inzwischen die wirtschaftlichen Verhältnisse weiter verschlechtert hatten und von den Nachbarländern, neben Deutschland und Oesterreich, im Dezember 1934 auch Italien zur Zwangsdevisenwirtschaft übergegangen war, hoffte die internationale Spekulation, daß es nun auch dem holländischen Gulden und dem Schweizerfranken, als den einzigen noch auf Vorkriegsbasis stehenden Währungen an den Tragen gehen werde. Die Ende März erfolgte Abwertung des belgischen Frankens um 28 % gab dieser Erwartung mächtigen Impuls und als dann noch die

mit der Währung in Verbindung gestandene Diskussion über die Kriseninitiative einsetzte, glaubten nicht nur die ausländischen Spekulanten, welche sich aus egoistischen Motiven in Schwarzmalerei überboten, den Moment für einen erfolgreichen Frontangriff gekommen, sondern auch beängstigtes oder spekulativ eingestelltes Schweizerpublikum schwamm im nämlichen Fahrwasser und half bei der Attacke durch Flucht in fremde Devisen und Wertpapiere redlich mit. Die Folge war, daß der Schweizerfranken leicht unter die Parität sank. Durch schlanke Befriedigung der Gold- und Golddevisengesuche, Einschränkung der Lombardierung und besonders durch die am 2. Mai erfolgte Heraussetzung des Diskontosatzes von 2 auf 2½ % suchte die Nationalbank den Angriff abzuwehren, während bundesrätliche Erklärungen, den Franken auf der bisherigen Goldbasis zu halten, unterstützend eingriffen. Gleichzeitig tobte auch in Holland ein ähnlicher Kampf, den die Niederländische Bank u. a. mit der Waffe der wiederholten Diskonterhöhungen bis auf 5 % führte. Und als gegen Ende Mai in Holland sowohl als in der Schweiz der Kampf etwas an Heftigkeit nachließ, wurde Frankreich, wo bekanntlich die volle Goldeinlösungspflicht besteht, Zummelplatz von ebenso heftigen Währungskämpfen. Das 2. Quartal 1935 sah somit einen regelrechten Weltkrieg der Währungen, wobei sich die Spekulanten, gestützt auf frühere Wirtschaftskrisen, die stets in Währungskrisen ausmündeten, besonders die gesund gebliebenen Valuten zur Zielscheibe ihres verwerflichen, von nacktem Materialismus diktierten Handwerkes machten. Durch eine regelrechte Heze gegenüber dem Schweizerfranken zeichnete sich insbesondere die englische Finanzpresse aus, die auf die Engagements der Schweizerbanken in Deutschland hinwies und gleichsam frohlockend Währungs-Kommentare über Belgien mit dem Nachsatz schloß: „Nun ist die Schweiz an der Reihe.“ Allein, wie die Angriffe früherer Jahre, wurde auch der diesmalige siegreich abgeschlagen. Mit dem 2. Juni, dem Tage der Verwerfung der Kriseninitiative trat eine erhebliche Beruhigung ein, die auch der Fälligkeitsschub der Basler Handelsbank vom 11. Juni nicht erheblich zu stören vermochte. Der Goldabfluß hörte auf, und machte, wenn auch langsam, einem Zufluß Platz, der sich noch verstärkte, seitdem der Bundesrat durch neue Fiskalbestimmungen den imponierenden, für eine gesunde Währung bedeutsamen Willen bekundete, das Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Offensichtlich hat der sog. Goldblock, bei welchem eigentlich nur noch Frankreich, Holland und die Schweiz maßgebenden Einfluß haben, die Abwehrschlacht gewonnen. Die Position der Schweiz. Nationalbank hat sich wieder namhaft verstärkt. Die umlaufenden Banknoten und Girogelber waren am 6. Juli mit 77,14 % durch Gold- und Golddevisen gedeckt. Die Girogelber haben sich wieder auf 323 Millionen gehoben und der Goldzufluß hält an. Auch im Ausland zeichnet sich die Entspannung deutlich ab, indem Frankreich und Holland ihre offiziellen Diskontosätze wieder ermäßigten. Die Spekulanten, welche seit einer sichern Abwertung des Schweizerfrankens gerechnet haben, sehen sich einmal mehr enttäuscht und haben große Verluste erlitten, während der Staatskredit der Schweiz wieder gewonnen und die gesunde Vernunft einen nicht unerheblichen Sieg davon getragen hat. —

Nachdem das Spiel mißlungen ist, wird neuerdings von ersten Stellen, so von der kürzlich stattgefundenen internationalen Handelskonferenz, vom früheren Präsidenten der internationalen Zahlungsbank, von Morgenthau, dem amerikanischen Schatzamtssekretär, vom Gouverneur der Bank von Frankreich u. a. die Notwendigkeit der Währungsstabilisierung auf Goldbasis, als erste Voraussetzung zur Wiederbelebung der Wirtschaft proklamiert. Also dasjenige, was wir in der Schweiz besitzen und durch Nationalbank und Bundesrat mit Vehemenz verteidigt sahen, gilt mehr denn je als erstrebenswertes Ideal erster Währungsfachmänner. —

Wie nun aber im Völkerringen auch erfolgreiche Kämpfe für den Sieger nicht klaglos ablaufen, so hat auch der gewonnene Währungskrieg der letzten Monate empfindliche Wunden geschlagen und am Geld- und Kapitalmarkt zu einer Anspannung geführt,

deren Rückbildung nur eine allmähliche sein wird und von verschiedenen Faktoren abhängt.

Vorab verursachten die von Aus- und Inländern herrührenden Geldabhebungen zwecks Hamsterung oder Umwandlung in ausländische Devisen einen starken Rückgang der Barbestände bei den Banken und ein Zurückgehen der Girogelber bei der Nationalbank von 592 am 15. März auf 244 Millionen am 30. Mai. — Glücklicherweise waren die meisten Banken liquid und konnten so die drängenden Rückzugsbegehren glatt befriedigen. Es hat sich einmal mehr gezeigt, wie unangebracht die Kritik der besonders im Freigeldlager und in einzelnen bäuerlichen Kreisen befindlichen Allesbesserwisser ist, welche eine Investierung der bei der Nationalbank liegenden Girogelber in Hypotheken verlangten. Eine regelrechte Panik wäre unvermeidlich gewesen; denn bekanntlich pochen die Einleger auf das Recht, ihre Einlagen innert dem reglementarischen oder vertraglichen Rahmen auf erstes Begehren zurückzufordern, während die Schuldner höchst entrüstet sind, wenn ein Geldinstitut von seinem Ründigungsrecht Gebrauch macht. Wären im vorliegenden Falle die Giroguthaben in Hypotheken umgewandelt worden (was zwar schon mangels Geldbedarf für neue Grundpfanddarlehen nicht zu erwarten gewesen wäre), so hätten in der Fieberperiode der vergangenen 3 Monate viele Schuldner mit Ründigungen und Rückzahlungsbegehren bedacht werden müssen, um die Rückzugsbegehren der Einleger befriedigen zu können. Zu Unrecht wird in weiten Publikumskreisen die Zahlungsbereitschaft der Banken, die nun durch das Bankengesetz noch zur absoluten Pflicht geworden ist, als lästiger Formalismus und Angsthasenpolitik hingestellt, während doch angesichts der verschiedenen Mentalität von Gläubiger und Schuldner, speziell in Krisenzeiten, von guter Zahlungsbereitschaft die Existenz eines Geldinstitutes in starkem Maße abhängig ist. Es war vielleicht gut, daß diese Binsenwahrheit gelegentlich wieder einmal durch Tatsachenbeweise erhärtet worden ist. Andererseits ist bestätigt worden, wie unzuverlässig Anlagen aus dem Ausland sind. Jedes unkontrollierbare Zeitungsgerücht veranlaßt den Ausländer zu rücksichtsloser Abhebung. Ja es zeigte sich, daß selbst die Anlagen von entfernt wohnenden Inländern weit weniger stabil waren als diejenigen der Leute aus dem Dorf, die man durch Aufklärung vor törichtem Aufspeichern von Bargeld oder Fehlinvestitionen abhalten konnte; ein Fingerzeig, der auch von den glücklicherweise von der Panikstimmung der vergangenen Monate unberührt gebliebenen Raiffeisenkassen beachtet werden darf.

Die bedauerlichste Folge des zurückliegenden Währungskampfes aber ist die Vereitelung des vor Mitte März in ziemlich sicherer Aussicht gestandenen *Sin s a b a u e s*. Durch Angst- und Spekulationsrückzüge ist eine gewisse Verknappung am Geldmarkt entstanden. Die Abstoßung großer Posten erster festverzinslicher Werte brachte deren Kurs zum Sinken, so daß heute selbst 4 Prozent rentierende Titel keinen Absatz finden und Bund und Kantone zirka 4½ % bewilligen müssen, wenn sie Anleihen neu auslegen, oder auch nur konvertieren wollen. Von der üblichen, normalen Ausgabe langfristiger Anleihen mußte zur Ausgabe kurzfristiger Rassaascheine übergegangen werden. Bereits ernstlich genährte Hoffnungen von Kantonen und Gemeinden, ihre hochverzinslichen Anleihen günstig konvertieren zu können, sind zunichte geworden. Die erwartete Rückwirkung auf den Obligationensatz ist denn auch nicht ausgeblieben, und wäre ohne Dazwischentreten der Nationalbank die auch aus wirtschaftlichen Gründen weitmöglichst für Tiefhaltung eintritt, schon weiter gediehen als es bisher der Fall war. Die Kantonbanken, die anfangs März teilweise zum 3½ %igen Satz übergegangen waren, sehen sich genötigt auf 3¾ % nachzugehen, und forcieren diese Titel durch eifrige Zeitungspropaganda; die Zürcher Kantonbank ist jüngst zur Aufnahme eines 4 %igen Anleihe mit 6jähriger Lauffrist geschritten. Eine immer länger werdende Reihe von Kantonbanken offeriert für 6jährige Rassaobligationen 4 Prozent. Einzelne, offensichtlich an flüssigen Mitteln knappe Hypothekar- und Mittelbanken offerieren 4¼—½ %, vermutlich sogar ohne die Erwartungen erfüllt zu sehen. Daß unter diesen Umständen von den nicht staatlichen Instituten auf 3—5 Jahre wenigstens 3¼

bis 4% bezahlt werden müssen, ist zwecks Erhaltung und Erweiterung der Bestände selbstverständlich, wenn die Kreditgewährung nicht eingestellt, oder sogar abgebaut werden soll. Damit aber ist der geplant gewesene Rückgang des Hypothekenzinsfußes auf 4% ausgeschlossen und in den ostschweizerischen Kantonen, wo dieser Satz bereits seit 2 Jahren angewendet wird, dessen Beibehaltung recht fraglich geworden. Jedenfalls ist das gegenwärtige Zinsniveau nur dann haltbar, wenn vorab durch Ordnung der öffentlichen Finanzen, wozu Anfänge vorhanden sind, der Staatskredit weiter verbessert wird und damit neue Gelder angezogen, spez. brach liegende Barbestände zur zinsstragenden Anlage gelangen werden. Ein interessantes Beispiel gibt England, wo durch Ordnung im Staatshaushalt, besonders auch durch Sparmaßnahmen, die Kapitalmarktlage derart günstig ist, daß mittelfristige, staatlich garantierte Anleihen zu wenig über 2% schlanken Absatz finden und z. B. ein jüngst mit Staatsgarantie ausgestatteter 2%-Anleihen einer afrikanischen Eisenbahnfinanzierungsgesellschaft zum Kurse von 99½ vollen Erfolg hatte.

Für die Raiffeisenkassen kommt vorläufig ein Obligationensatz von 3¾—4% in Frage. Wo es Platzkonkurrenz-Verhältnisse erfordern, werden auch 4¼ Prozent bewilligt werden müssen. Für Sparguthaben gilt unabhängig vom Betrag der Satz von 3¼ und für Konto-Korrent-Guthaben ein solcher von 2½—2¾% als Richtlinie. Die Schuldzinsen von 4¼% für 1. Hypotheken, 4½% für nachgehende Grundpfandtitel und Faustpfanddarlehen und 4¾% für reine Bürgschaftskonti bleiben weiterhin maßgebend. In der Ostschweiz, wo die um ¼% tiefer stehenden Sätze vorläufig noch zur Anwendung gelangen, ist der Ausgleich möglichst bei den Gläubigersätzen zu suchen. Jedenfalls kann für die nächste Zeit ein Abbau der ohnehin vielfach tiefer als anderswo stehenden Schuldzinsen bei den Raiffeisenkassen nicht in Frage kommen. Entgegenkommen durch einseitigen Abbau der Schuldnerkonditionen ist umso weniger möglich, als die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften erhöhte Bestände an jederzeit verfügbaren, d. h. an niederer verzinslichen, die Rendite beeinträchtigenden Guthaben, und andererseits die Abstrichzumutungen im bürgerlichen Rechtschutzverfahren mehr denn je eine Zinsmarge erfordern, welche erlaubt, Abstriche auszuhalten.

## Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Bauernverbandes.

In seinen 170 Seiten starken „Mitteilungen Nr. 110“ erstattete jüngst das Schweiz. Bauernsekretariat in Brugg den 37. Tätigkeitsbericht. In einlässlicher und interessanter Weise wird über eine sehr umfangreiche, größtenteils erfolgreiche Arbeit im Jahre 1934 orientiert, die für die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes von nicht geringer Bedeutung war.

Der Verband umfaßt in 53 Sektionen 391,963 Mitglieder und wahrte die landwirtschaftlichen Interessen vorab durch das wohlausgebautete Sekretariat, dann durch einen leitenden elfgliedrigen Ausschuß, einen Vorstand von nahezu 100 Mitgliedern und durch Vertretungen in nicht weniger als 35 verschiedenen Kommissionen. Wiederum war die Tätigkeit vornehmlich auf Beeinflussung der Gesetzgebung und die handels- und zollpolitischen Maßnahmen gerichtet. Das Hauptproblem bildete die Festlegung des Uebernahmepreises für Inlandweizen, wobei das Bauernsekretariat Fr. 36.— postulierte, während sich dann die eidgenössischen Räte für Fr. 34.— je 100 Kilogramm entschieden haben. Beim Abschluß der Handelsverträge wurde unter oft schwierigen Verhältnissen für bestmöglichen Absatz der landwirtschaftlichen Produkte eingetreten und speziell auch bei der Aufstellung der Kontingente und im Kompensationsverkehr mit dem Ausland ein maßgebendes Wort gesprochen. Im Inland stand die Bekämpfung der Notlage der Bergbauern und die Frage des Weinabzuges im Vordergrund. Dabei wurde die im eidgen. Finanzprogramm vom Jahre 1933 enthaltene Wein- und Moststeuer als abfahrschwerend angegriffen und die inzwischen zustande gekommene Initiative zur Wiederaufhebung dieser Fiskalbelastung unterstützt. Daneben war das Sekretariat in nicht weniger als 67, die Landwirtschaft direkt

oder indirekt berührenden Fragen führend oder als Mitarbeiter tätig und beteiligte sich z. T. an internationalen Kongressen und Beratungen. Unter den behandelten Gegenständen seien erwähnt: Preisgestaltung für Fleisch, Milch und weitere landwirtschaftliche Produkte, die Verwertung der Obsternte, Schutz des Genossenschaftswesens, Entschuldung der Landwirtschaft, Zinsfußfrage, Freigeld, Heimatwerk, Subventionierung des Meliorationswesens, Genossenschaftsgesetz, Kriseninitiative, Gesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung usw. Im Hinblick auf die z. T. durch ausländische Einflüsse entstandene Entwicklung des Anleihensmarktes werden die Ansichten für einen durchgreifenden Abbau des Hypothekenzinsfußes als ungünstig bezeichnet. „Er scheint,“ so führt der Berichterstatter aus, „daß die Periode des Zinsabbaues bereits beendet ist, und wir froh sein müssen, wenn nicht schon in allernächster Zeit die Zinse wieder anziehen.“ Zum Freigeldproblem wird ablehnend Stellung bezogen und dasselbe mehr nur als theoretischer Diskussionsgegenstand hingestellt, indem gar keine Aussicht vorhanden sei, daß diese Frage in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten in der Schweiz praktische Bedeutung erhalte. Die Notwendigkeit sich mit dem Freigeld eingehender zu befassen, falle deshalb dahin.

Den interessanten Ausführungen über die Tätigkeit der Spezial-Abteilungen (Preisberichtsstelle, Schätzungsamt, Bauamt, Kreditfragen, Schlachtviehverwertung, Publizitätsdienst) ist zu entnehmen, daß ein nicht geringes Maß von Arbeit geleistet wurde, zu dessen Bewältigung das 107köpfige Personal vielfach über die 8½stündige normale Arbeitszeit hinaus beansprucht wurde.

Die Preisberichtsstelle arbeitet unter Mithilfe von zirka 8000 im ganzen Lande verstreuten Berichterstattern. Die „Marktzeitung“ orientiert 14tägig in einer Auflage von über 100,000 Exempl. über Preisstand und Ernteausichten. Daneben wurden zahlreiche Spezialberichte verfaßt und der landwirtschaftl. Presse zur Verfügung gestellt. Diese Stelle gibt auch vierteljährliche Berichte über die internationale Lage am Milchmarkt heraus und dient als Zentrale internationaler landwirtschaftlicher Organisationen.

Das Schätzungsamt nahm 374 Schätzungen und Experten vor. Immer zahlreicher werden die Schätzungen für Erbteilungen. Der Bericht bedauert, daß immer wieder Gutsübernahmen zu stark übersehten Preisen vorkommen, wobei es eigentlich Aufgabe der Teilungsbehörde wäre, die Erwerber auf die Bestimmungen des bürgerlichen Erbrechtes aufmerksam zu machen, das Uebernahme zum Ertragswert vorsieht. „Leider muß die Beobachtung gemacht werden, daß gerade Behörden, Stipulatoren, Notare sehr häufig einseitig die Interessen der weggezogenen, auskaufenden Erben vertreten.“ Diese Abteilung dient auch als Vermittlungsstelle für Güter und ausländische Praktikanten. So wurden im Berichtsjahr u. a. 100 österreichische Jungbauern und Töchter placiert.

Das Bauamt, welches Filialen in Bern, Winterthur, Bottighofen, Lausanne u. Zürich unterhält, war insbesondere mit der technischen Beratung für Umbauten und Renovationen beschäftigt. Daneben waren Aufträge für Siedlungsbauten, Scheunen, Lagerhäuser, Genossenschaftsgebäude, Schweineställe zu erledigen.

Die Abteilung für landwirtschaftliche Kreditfragen war vor allem für Auskunftserteilung über die Krisenhilfe, Entschuldungsfragen, rechtliche Schutzmaßnahmen etc. beansprucht. Eingehend wurde das Bausparkassawesen verfolgt und die landw. Bevölkerung darüber aufgeklärt, daß ein Beitritt überschuldeter Bauern zu diesen Unternehmungen schon wegen den Wartefristen nicht in Frage kommen kann. Es wird festgestellt, daß am Stichtag erst 11,6% der gewünschten Darlehen ausbezahlt waren, 88,4% aber sich in der Wartezeit befanden. Die Abteilung hatte sich auch für bedrängte Landwirte bei ihren Gläubigern zu verwenden und konstatierte, daß namentlich bernische Lokalbanken zu übersehten Zinssätzen Darlehen in die Westschweiz gewährten, wobei keine Rücksicht auf die Existenzmöglichkeit der Landwirte genommen und nur auf die Sicherheit der Bürgen abgestellt wurde. Auf diese Weise werde die Landwirtschaft mehr und mehr dazu gedrängt, einerseits die Kantonalbanken, andererseits die örtlichen Darlehenskassen zu unterstützen.

Durch Veranlassung der Zentralstelle für Schlachtwiehmärkte abgehalten, wobei 14,331 Stück aufgeführt und davon 77 % verkauft wurden. Ueberflus an schlachtreifem Vieh herrschte vor. Am Schweinemarkt war das Ueberangebot besonders groß. Im Verkehr mit Händlern und Metzgern wird eine Besserung der Beziehungen festgestellt.

Die Abteilung für Rentabilitätshebungen verarbeitete 551 Buchhaltungen und machte Spezialerhebungen über Weinbau, Geflügel- und Bienenzucht. In fünf großen Gutsbetrieben wurde die doppelte Buchhaltung geführt.

Die „Schweiz. Bauernzeitung“ erschien monatlich in einer Auflage von 158,270 Exemplaren und gelangte an die Abonnenten von fünfundsiebenzig landwirtschaftlichen Blättern. Professor Laur, Dr. Howald und Dr. Borel veröffentlichten zwölf wissenschaftliche Arbeiten.

In der Schlussbetrachtung wird die Sorge über die Jungbauernbewegung erwähnt, die oft scharfe und nicht immer gerechte Kritik übe, während sich andererseits Gegensätze bei den Weinbauern und Aepflern zeigen. Einigkeit sei notwendiger denn je, um in geschlossener Front der Schwierigkeiten Herr zu werden.

Der Bericht gibt einen sehr interessanten Einblick in die vielfältige Tätigkeit dieser, die meisten bäuerlichen Belange vertretenden Zentralstelle, welche in schwerer Zeit umsichtig und vor allem initiativ um die wirtschaftliche Gesunderhaltung des schweizerischen Bauernstandes bemüht ist. Man kann nur wünschen, daß der Bericht auch von Kritikern studiert wird, die allzu gerne bereit sind, den Stab über Stellen und Männer zu brechen, deren ganzes Tun in zielbewußter, unentwegter Arbeit am Nährstande des Landes besteht.

## Aus den westschweizerischen Unterverbänden.

Nicht nur im deutschsprachigen Verbandsgebiet offenbarten im vergangenen Frühjahr die Unterverbandsversammlungen rege pulserendes Raiffeisenleben, sondern auch in der welschen Schweiz legten zahlreich besuchte, anregend verlaufene Tagungen Zeugnis ab vom lebhaften Interesse für den immer mehr Wurzel fassenden Raiffeisengedanken. Die regionalen Jahreszusammenkünfte erfreuen sich steigender Beliebtheit und bringen ein in der Krisenzeit besonders wohlthuendes Zusammengehörigkeitsgefühl zum Ausdruck. In auffallender Weise trat an fast allen diesen westschweizerischen Versammlungen die moralische Unterstützung der Raiffeisenkassen durch prominente Regierungsmänner und Volksführer in den Vordergrund.

Der 14. März sah die Vertreter der im ersten Entwicklungsstadium befindlichen Raiffeisenkassen des Kantons Genf vereinigt. In einem interessanten Jahresbericht entrollte Präsident Duffeiller, Corfier, ein Bild von der in kräftigem Vormarsch befindlichen Raiffeisenbewegung und hob hervor, daß die genferische Landwirtschaftskammer der kantonalen Hypothekarkasse empfohlen hatte, sich in der Kreditgewährung den Richtlinien der Raiffeisenkassen anzuschließen. Sodann erstattete je ein Delegierter pro Kasse Bericht über Stand und Entwicklung der eigenen Kasse, aber auch über die Schwierigkeiten, die sich da und dort noch entgegenstellten. Verbandsrevisor Bücheler überbrachte die Grüße der Verbandzentrale und beglückwünschte die Genfer zu ihrer erfolgreichen Pionierarbeit. Trotzdem die älteste Kasse erst eine 10jährige Tätigkeit hinter sich hat, konnte die Raiffeisenidee in nahezu der Hälfte aller Gemeinden Fuß fassen und zunehmendes Vertrauen registrieren. An einer im Laufe des Jahres stattfindenden Tagung, die einer lückenlosen Kräftevereinigung dienen soll, werden die Vorschriften des eidgen. Bankengesetzes besprochen werden.

Einen eigentlichen Massenaufmarsch konnte auch dieses Jahr der Unterverbandsstag von Welsch-Wallis verzeichnen. Ueber 200 Delegierte versammelten sich am 25. April in Chippis. In einem magistralen Exposé verbreitete sich der Vorsteher des Finanzdepartementes, Herr Staatsrat Escher, über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kantons und rief die Raiffeisenkassenführer als ländliche Elite des Kantons zu tatkräftiger Mitarbeit auf. Herr A. Puippe, der seit halb 15 Jahren in unermüdlicher Weise für die Bekanntmachung und Vertiefung der Raiffeisenidee im Welsch-Wallis eintritt, wurde an Stelle des zurücktretenden Herrn Pfarrer

Gaspoz zum Unterverbandspräsidenten gewählt. 22 Veteranen, die seit 25 Jahren an leitender Stelle in den Kassen tätig sind, wurden mit einem Anerkennungs-Portefeuille geehrt. Verbandsrevisor Bücheler verbreitete sich über die Erfahrungen im Revisionsdienst. Herr Domherr Werlen überbrachte Sympathiegrüße aus dem Oberwallis und im Namen des in corpore erschienenen Komitees des jurassischen Unterverbandes bejubelten Pfr. Montavon (Courroux) und Präsident Membrez lebhafteste Anteilnahme an der berechtigten Freude über die ehrenvolle Stellung des Kantonstons im schweizerischen Raiffeisenverband.

In noch nie erreichter Zahl tagten am darauffolgenden Sonntag in Delsberg die Abgeordneten der jurassischen Raiffeisenkassen, nicht zuletzt, um in feierlicher Weise den Abschluß 10jähriger Unterverbandsstätigkeit zu begehen. Delegierte und Gäste begaben sich unter Begleitung der Stadtmusik Delsberg vom Bahnhof ins Maison St-Georges, wo ihnen Unterverbandspräsident Membrez einen herzlichen Willkommgruß entbot. Alt-Nationalrat Sobin, der bereits im Jahre 1906 eine Broschüre über die Raiffeisenkassen verfaßt hatte, hielt ein mit großem Beifall aufgenommenes Referat, in welchem er die Darlehenskassen als Sozialwerke ersten Ranges und als bestgeeignete Institute für eine rationelle Befriedigung des landwirtschaftlichen Betriebskredits bezeichnete. Präsident Puippe überbrachte Raiffeisengrüße aus dem Unterwallis, Verbandsrevisor Bücheler vom Zentralverband. In anerkennenden Worten wurde der Raiffeisen'schen Selbsthilfetätigkeit gedacht, bei der sozialfühlende Vertreter geistlichen Standes mit Vertretern des Bauern- und Mittelstandes lobenswerte Aufbaurarbeit geleistet und vor allem mit den Raiffeisenkassen dem lähmenden Pessimismus einen Damm entgegengesetzt haben.

Am 29. April hielt der unter hervorragender Leitung von Pfarrer Raemy stehende Unterverband von Welsch-Freiburg die Delegiertenversammlung ab. Ehrend gedachte der Vorsitzende des früheren Landwirtschaftsdirektors Dr. Savoy, der am Verbandsjubiläum 1928 in St. Gallen den Gruß der Ständekammer entboten und seither ein begeisterter Raiffeisenfreund gewesen war. In einem stündigen Vortrag verbreitete sich sein Amtsnachfolger, Staatsrat Quartenoud, über das landwirtschaftliche Kreditwesen. Mit seltenem Freimut beleuchtete er die heutige, durch die außerordentlichen Rechtsschutzmaßnahmen geschaffene Lage des bäuerlichen Kredites, geißelte die Folgen staatlicher Eingriffe in die bestehenden Schuldb- und Bürgschaftsverträge und betonte, daß durch diese unhaltbaren Zustände das Gläubigervertrauen erschüttert und dem Landwirt auch die gesunde Kreditbeschaffung abgeschnitten sei. Verbandssekretär Heuberger gab einen Ueberblick der Kassenentwicklung auf freiburgischem Boden, lud zu wirksamer Bekämpfung der Volksdemagogie ein und orientierte über die Vollziehungsverordnung zum schweizerischen Bankengesetz. Am anschließenden gemeinsamen Mittagessen im Hotel Schweizerhof, das von einer Reihe von Toasten gewürzt war, ergriff auch Direktor Schwaller das Wort und appellierte an das gegenseitige Vertrauen als Grundbasis fruchtbarer Raiffeisenarbeit, während Oberamtmann Renevey Sympathiegrüße entbot und Staatsrat Quartenoud die Raiffeisenkassen seiner vollen Unterstützung versicherte.

Am 25. Mai, kurz vor Beginn der Steuernte, fanden sich in Lausanne die Wadtländer zur Jahresversammlung zusammen und ließen unter dem Vorsitz ihres mit großer Hingabe tätigen Präsidenten A. Golay in Verbindung mit einem instruktiven Referat die Jahresarbeit Revue passieren. Nahezu lückenlos waren die Kassen vertreten, selbst eine Delegation der vor einigen Monaten auf waadtländischer Initiative hin gegründeten neuenburgischen Darlehenskasse Le Pâquier im Val de Ruz fehlte nicht. In einem nach Form und Inhalt hervorragenden Jahresbericht, dessen Vortrag eine volle Stunde beanspruchte, beleuchtete Präsident Golay die Zeitereignisse vom Raiffeisenstandpunkt aus, hob die Notwendigkeit der Durchdringung des Wirtschaftslebens mit christlichen Grundsätzen hervor und unterstrich die Anerkennung streng grundgesetztreuer Verwaltung zur weiteren gesunden Entwicklung der ländlichen Kreditgenossenschaften. Um den Raiffeisencharakter im Unterverband noch besser zu betonen und den Unterschied gegenüber den außerhalb der Vereinigung stehenden „Caisses de Crédit Mutuel“, von denen eine (Ormont-dessus) zusammengebrochen ist, zu markieren, wurde beschlossen, die Firma in „Unterverband der waadt-

ländischen Raiffeisenkassen" abzuändern. Verbands-Sekretär Heuberger referierte über die auffallende Entwicklung der Raiffeisenkassen im Krisenjahr 1934 und verbreitete sich speziell über die Anwendung des eidg. Bankengesetzes, das im wesentlichen nur eine gesetzliche Verankerung der bestbewährten Raiffeisenleitzsätze darstellt, d. h. eine gegenüber Gläubiger und Schuldner gleich verantwortungsbewusste Geschäftsgebarung verlangt.

Das obligate „verre d'amitié" fehlte der vorzüglich verlaufenen Tagung ebenso wenig wie ein herzlicher, von gegenseitigem Vertrauen und erfrischender Raiffeisenfreundschaft getragener Verhandlungston. Lebers Jahr soll die Erinnerung an das 25jährige Bestehen des Unterverbandes gefeiert werden.

Alles in allem darf im Welschland eine im Steigen begriffene edle Begeisterung für die Raiffeisenfrage, aber auch ein ehrlicher Wille zu enger Zusammenarbeit mit den Raiffeisenmännern der deutschen Schweiz und mit der um das Gedeihen aller Verbandsmitglieder besorgten Verbandszentrale festgesetzt werden.

## Was ein Raiffeisenmann aus dem Berner Oberland über seine Fahrt nach Wörgl zu berichten weiß.

Am 13. und 14. Mai 1934 war ich in Arbon am 31. Raiffeisen-Verbandstag, wo ich mit großem Interesse den Verhandlungen folgte. Da ich für Fragen der Raiffeisenkassen großes Interesse habe und gerne für das Wohl des Volkes und für den schwachen Mitbürger und Bruder arbeite, hatte ich schon die Verbandstagungen in Solothurn und Freiburg besucht. Vor einigen Jahren in Frutigen einen Vortrag von Großrat Fris Schwarz in Bern über Freigeld angehört, hatte ich wieder Gelegenheit, in Solothurn Herrn Kellenberger über Gold und Geldfragen reden zu hören. In Freiburg waren wieder die beiden Vorträge von Herrn Bundesrat Mury und dem jetzigen Ständerat Piller sehr wertvoll. Da Herr Bürgermeister Interuggenberger mehrmals in der Schweiz Vorträge hielt über Freigeld, ebenso Herr Ständerat Sonderegger solche über das gleiche Thema in Frutigen und im Emmental und auch der Name Wörgl in aller Munde war, faßte ich den Entschluß, einmal selber an Ort und Stelle die Sache zu erfahren und zu untersuchen. Da war der Verbandstag in Arbon der gegebene Moment. Während dem Mittagessen das schwere Gemitter und die nachherige Schifffahrt halfen mit, den Entschluß in Wirklichkeit umzusetzen.

Bei der Ankunft des Schiffes in Rorschach habe ich allerdings mit etwas wehmütigem Herzen von meinen Berner Oberländer und Oberwalliser Raiffeisenkameraden Abschied genommen, um auf dem zur Abfahrt bereiten Schiffe „Lindau" schnell einzusteigen, aber um dieses Mal in Lindau an Land zu gehen. Diese Fahrt erfolgte nicht mit lieben Raiffeisenkameraden, sondern in buntem Gemisch von allerlei bairischem Volk. In Lindau Geldwechsel, Paß und Gepäckkontrolle, Fahrchein nach München lösen und in den Schnellzug nach der Hauptstadt von Bayern einsteigen. Die Zeit verkürzten Besprache über gute Ordnung und Zusammenhalten des deutschen Volkes. In München etwas Aufenthalt, um über Rosenheim und Ruffein nach Wörgl zu gelangen.

Wörgl ist Knotenpunkt der Bahn nach Salzburg, München und Innsbruck und hat zirka 4000 Einwohner. Es hat viel Industrie und radiumhaltige Eisenquellen. In der Industrie sind Zellulose-, Salpetersäure- und Zementfabriken vertreten.

Wörgl bildet für sich ein geschlossenes Städtchen. Meine Erkundigungen habe ich in Geschäften, unter Bürgern in der Stadt und auf der Straße eingeholt. Im ersten Geschäft habe ich die Bekanntschaft mit der Schwiegermutter des Bürgermeisters gemacht, welche mich absolut dem Herrn Interuggenberger zuführen wollte, was ich aber nicht im Sinne hatte, weil ich mir seinen Freigeldvortrag ohnehin vorstellen konnte.

Nun die Wahrnehmungen:

Wörgl kennt nicht Freigeld, sondern Gemeindegeld. Es hatte daselbe zwei Jahre lang geführt. Nach dieser Zeit wurde das Gemeindegeld durch den Staat aufgehoben und verboten.

Bei Einführung des Gemeindegeldes mußte die Gemeinde einen gewissen Betrag in Staatsgeld bei der Darlehenskasse als Sicherheit und Grundlage hinterlegen. Erst nach Sicherheitsleistung durfte das Gemeindegeld in Umlauf gebracht werden. Herausgeberin war die Gemeinde bei der Gemeindegeldkasse. Das Staatsgeld konnte und mußte da umgewechselt werden. Auch mußte je am Ende jeden Monats das sämtliche Gemeindegeld bei der Gemeindegeldkasse vorgewiesen werden, und der Vorweiser mußte eine Kontrollgebühr von 1—2% an die Gemeindegeldkasse bezahlen. Auch bei Umwechslung mußte eine Gebühr entrichtet werden. Die Gemeinde bezahlte ihre Beamten, ihre Arbeiter, Arbeitslosen und Lieferanten in Gemeindegeld. Der Staat, die Post und die Bahn ihre Angestellten in Staatsgeld, auch nahmen Bahnpost und Telephon-Telegraph nur Staatsgeld an Zahlung. Daher mußte jedermann zweierlei Geld haben.

Das Gemeindegeld war nur Notengeld und kein Metallgeld. Wenn jemand in einem Geschäft für etwa 1 Schilling Waren kaufte, die er mit einer 5- oder 10-Schillingnote Gemeindegeld bezahlte, so mußte der Geschäftsinhaber

bei 4 oder 9 Schilling Staatsgeld herauswechseln, sofern er keine 1-Schilling-Gemeindegeldnote hatte. Daher Warenverkauf 1 Sch., Eintausch 5 od. 10 Schilling Gemeindegeld, Kontrollgebühr bei der Gemeindegeldkasse 1—2%, deshalb ein schlechtes Geschäft. Anders aber, wenn er Waren für den vollen Betrag Gemeindegeld abgeben konnte. Der Geschäftsinhaber war gegen Kauf von außen und Hausierhandel geschützt, da das Geld vorher, oder beim Hausierhandel nachher, bei Verlassen der Gemeinde umgewechselt werden mußte. Aus dieser Kontroll- und Wechselgebühr, die in die Gemeindegeldkasse kam, konnte die Gemeinde Wörgl Gemeindegeldarbeiten ausführen. Erstellung von zwei Brücken und Verbreiterung und Asphaltierung der Straßen. Daher der Satz, Freigeld schaffe Arbeit. Auch daß die Gemeindesteuern besser eingegangen seien, kommt daher, weil der Gemeindegeldschuldner, wenn er Gemeindegeld bekam, daselbe vorher auf die Gemeindegeldkasse brachte, um der Kontrollgebühr zu entgehen.

Fragt man einen Gemeindegeldbürger von Wörgl, welches besser sei, das jetzige Staatsgeld oder vorher das Gemeindegeld, so weiß er nichts zu sagen, denn er hat es genommen, wie es war und hat sich darüber den Kopf nicht zerbrochen.

Aus allem dem ziehe ich den Schluß, daß der Einführung des Freigeldes mit aller Schärfe entgegengearbeitet werden muß. Von Freiland nur nichts zu sagen, weil dieses noch ein ganz besonderes Kapitel ist, und zwar noch viel verwickelter und schlimmer als Freigeld. Wohl würde die Einführung des Freigeldes das Wirtschaftsleben sehr beleben, die Arbeitslosigkeit beheben, die Produktpreise würden steigen, vielleicht auch der Zins vom Kapital steigen, aber alles nur vorübergehend. Denn die Ueberproduktion würde rasch noch mehr anwachsen, Handel und Verkehr würden ausbleiben, aber alles am nachher noch tiefer im Wirtschaftschaos zu versinken. Ist doch das Freigeld nur der Anfang der Inflation, die, wenn sie einmal angefangen hat, nurmehr mit schweren Opfern zum Stillstand zu bringen ist. Aber auch die Deflation muß aufhören, denn auch diese führt das Wirtschaftsleben zum Ruin und nimmt dem Landwirt, Handwerker und Arbeiter jede Arbeitsfreudigkeit, Liebe zur Heimat und Scholle. Ich glaube bestimmt, wir müssen in der Schweiz dahin wirken, daß jedermann sein Auskommen hat, nicht zu hoch, aber auch nicht zu niedrig. Die Arbeit muß zur Freude werden, sie muß etwas eintragen, aber das erreichen wir weder mit Freigeld, noch Freiland, noch Deflation oder Inflation, sondern daß wir einander verstehen lernen, einander begreifen, einander lieben, dienen und helfen. Da sollen uns die raiffeisenischen Grundsätze helfen, daß wir das können. Ein jeder muß zuerst mit sich in die Schule, sich selber im Dienen erziehen und nachher mit seinem Vorbild auf den Nächsten wirken können. S. R. F.

## Das Ende einer Kreditkasse mit Wartezeit.

Mißbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „Darlehenskasse".

Unter dem Titel „Kreda-Genossenschaft Richterwil" (eingetrag. Zweck-Darlehens-Institut) wurde im Jahre 1933 eine Art Kaufpari-Kasse gegründet, die anscheinend in der Folge eine ziemlich rege Agenten- und Vermittler-Tätigkeit zu entwickeln vermochte. Als einziger Verwaltungsrat und Geschäftsführer zugleich figurierte im Handelsregister ein gewisser Albert Bodmer mit Einzel-Unterschrift. Diesem Herrn war demnach die alleinige Beschlussfassung und Ausführung aller die Genossenschaft betreffenden Fragen und Geschäfte übertragen; er allein besaß die unbeschränkte Befugnis, über die Geldmittel der Genossenschaft zu verfügen. Der Zweck der Genossenschaft wurde mit „Gewährung von Darlehen und Krediten" umschrieben. Einige Monate nach Betriebsaufnahme hatte die Geschäftsleitung anscheinend das Bedürfnis, ihrer Firma einen zügigeren Namen zu geben und änderte die Bezeichnung ab auf „Darlehenskasse Kreda Richterwil" und noch im Jahre 1934 erfolgte eine Sighverlegung von Richterwil nach Hirzel mit einer abermaligen Firma-Änderung auf den wohlklingenden Namen „Darlehenskasse Dawa". Möglicherweise war damit die Absicht verbunden, sich bei unvorsichtigen, vorurteilslosen Leuten Kredit und Zutrauen zu verschaffen, weil der Name „Darlehenskasse" i. U. in der Schweiz einen guten Ruf und Vertrauen genießt, wobei aber die Darlehenskassen nach System Raiffeisen verstanden sind.

Durch Vermittlung von Agenten suchte die „Darlehenskasse Dawa" kreditbedürftige Personen (ein wirklich großes Tätigkeitsfeld!) zum Abschluß von sogenannten „Zweck-Darlehens-Verträgen" über beliebige Summen und Zwecke zu veranlassen. In diesem Vertrag erklärt der Vertragsnehmer, daß ihm die Genossenschaft ein Darlehen von Fr. . . . zugesagt habe, daß dieses Darlehen in monatlichen Raten von Fr. . . . zu tilgen sei, und daß bis zur Zuteilung, d. h. Auszahlung des Darlehens monatlich mindestens Fr. . . . als eigene Depositionen-Raten einzuzahlen seien. Diese Depositionen-Raten würden nach Auszahlung des Darlehens als Tilgung in Abzug gebracht. — Von ganz besonderer Bedeutung ist § 3 des Vertrages, wonach sich der Vertragsnehmer damit einverstanden erklärt, daß er erst auf die Liste der Zuteilungsberechtigten kommt, wenn er 20% der Darlehens-Summe eigene Depositionen geleistet hat, wobei aber diese Leistung nicht davon entbindet, weiterhin die monatliche Raten von Fr. . . . zu zahlen, wenn die Zuteilung nicht gleich nach Leistung der 20% erfolgen kann. — Sofort nach Unterzeichnung des Vertrages mußten 6% der Darlehens-Summe (Fr. 60.— für je tausend Franken) für Verwaltungskosten und Fr. 10.— Kosten-Beitrag bezahlt werden. — Der Vertrags-Teilnehmer hatte das Recht, vor der Zuteilung den Vertrag zu kündigen; die Genossenschaft sicherte dann 6 Monate nach der Kündigung Rückzahlung der einbezahlten Depositionsraten ohne Zinsen zu,

aber der Kostenbeitrag von Fr. 10.— und die Hälfte der 6% Verwaltungs-spesen verblieben der Genossenschaft zu Eigentum.

Es scheint, daß der Weizen dieses Unternehmens ziemlich blühte; aber auch die Zahl der Anzufriedenen und Enttäuschten wuchs; in Zirkularen („Haus-Zeitung“), Briefen etc. ersuchte die Genossenschaft um Geduld bis zur Zuteilung und suchte die Wartezeiten zu rechtfertigen. Vor uns liegt ein Fall, wo ein Vertragsnehmer bereits 35% der Darlehenssumme plus Fr. 70.— Kostenbeitrag und Verwaltungsspesen einbezahlt hatte, aber vergeblich auf die Zuteilung wartete!

Am 8. Juni 1935 ist nun über die Genossenschaft der Konkurs eröffnet worden, und zwar mit Zustimmung des eidgen. Finanz- und Zoll-Departementes als Aufsichtsorgan über die „Kreditkassen mit Wartezeit“.

In einem Begleitschreiben des Konkursamtes wird den Gläubigern mitgeteilt, daß auf Grund der bisherigen Untersuchungen, d. h. wenn sich die Aktiven zu den erwarteten Sätzen verwerten lassen und keine neuen Passiven zum Vorschein kommen, mit einer mutmaßlichen Konkurs-Dividende von 9% (!) zu rechnen sei. — Zugleich ergeht aber auch eine Orientierung seitens der Bezirks-Anwaltschaft Horgen an die Gläubiger in dem Sinne, daß gegen den eingangs genannten Bodmer, als Geschäftsleiter der Genossenschaft, eine Straf-Untersuchung im Gange sei wegen Betrug, evtl. Unterschlagung zum Nachteil der heutigen Gläubiger aus Darlehens-Verträgen, da es sich herausgestellt habe, daß die Dama eine größere Summe der von zirka 450 Vertrags-Kontrahenten einbezahlten Depositionsraten für andere Zwecke als zur Auszahlung von Darlehen verwendet habe. — An Stelle des längst erwarteten Darlehens gehen nun auch noch die einbezahlten Beträge zur Hauptfache verloren, und die Zahl der Enttäuschten, die sich durch alle möglichen Versprechungen locken ließen, ist um zirka 450 größer. In der „Haus-Zeitung“ dieser famosen Rasse steht im Mai 1934 geschrieben: „Wir sind und wollen eine Volks-Silfskassa sein, und darum sollen uns eben alle Volksschichten behilflich sein. . .!“ Und heute entpuppt sich die ganze Geschichte als ein aufgelegter Schwindel, wobei natürlich kleine, vertrauensfällige Leute zu den Hauptleidtragenden zählen.

Die Raiffeisenbewegung begrüßt es, wenn wieder ein unsauberes Institut von der Bildfläche verschwindet, ganz besonders auch, weil es sich den Namen „Darlehenskasse“ zugelegt hatte. Es ist nur zu hoffen, daß die neue Gesetzes-Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit solchen Schmarozern mehr und mehr das Handwerk lege, daß sich aber auch die Einsicht immer mehr Bahn breche, Ersparnisse nur bewährten, soliden Institutionen anzuvertrauen und auch Darlehen und Kredite nur bei vorsichtigen, sachmännisch geprüften und öffentlich Rechnung ablegenden Kassen nachzusuchen, statt sich von allen möglichen und unmöglichen Versprechungen blenden zu lassen. Trau, Schau, wem . . .

§

## Zusammenarbeit der Konsumgenossenschaftsbewegung mit dem Gewerbestand.

An der diesjährigen, von rund 1000 Personen besetzten Delegierten-versammlung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine vom 15. und 16. Juni in Zürich sind Beschlüsse von weittragender und symptomatischer Bedeutung gefaßt worden.

Im Anschluß an ein Referat von Dr. Jaeggi sanktionierte die Versammlung eine von den Spitzen des Verbandes Schweizer Konsumvereine und des Schweizer Gewerbeverbandes beschlossene Vereinbarung, wonach beide Teile gemeinsam gegen die Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte Stellung beziehen und Einfluß auf die künftige Gestaltung der Ausnahme-gesetzgebung betr. das Warenhausverbot nehmen. An Stelle der vielfach bestanden Spannung zwischen Konsumvereinsbewegung und Detailhandel tritt somit eine interessante Zusammenarbeit, die noch vor wenig Jahren ausgeschlossen gewesen wäre. Während auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 Neueröffnungen von Konsumgenossenschaften und Erweiterungen durch Filialeröffnungen sozusagen unmöglich geworden sind, soll nun eine kommende Gesetzesrevision eine Lockerung für die Konsumvereinsbewegung bringen. Genossenschaftliche Betriebe sollen gleich wie private Detailverkaufsstellen jederzeit, jedoch mit Beschränkung auf 3 Verkaufsstellen gegründet werden können. Zufolge einer internen Vereinbarung mit dem Schweizer Gewerbeverband hat sich jedoch der Eröffnung von Filialen vorgängig eine paritätische Kommission darüber auszusprechen. Wenn eine Genossenschaft eine neue Filiale errichten will, hat sie dies ihrer Zentralorganisation anzuzeigen. Diese wird prüfen, ob eine neue Filiale dem Bedürfnis entspricht. Die paritätische Kommission wird die Frage weiter behandeln und untersuchen, ob die neue Filiale zweckmäßig sei. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird die paritätische Kommission unter dem Vorsitz eines neutralen Obmannes einen Entscheid fällen, der von den Vereinen zu beachten ist.

Die Versammlung ging selbst so weit, im Falle der Nichtannahme dieser Erleichterungsvorschläge durch die Bundesversammlung, die Verbandsbehörden einzuladen, vor der kommenden Neuwahl des Nationalrates im Umfrageweg die Stellungnahme der Kandidaten zu erfahren. Das Ergebnis dieser Umfrage hätte vor den Oktoberwahlen 1935 in breiter Form zur Veröffentlichung zu gelangen.

So sympathisch an und für sich eine Verständigung von Konsumbewegung und Detailhandel anmutet, wird man sich fragen können, ob im Zeit-

alter der so notwendigen Entpolitisierung der Wirtschaft mit einer Verquickung politischer Wahlen das richtige getroffen werde. Bedenklich bleibt auf jeden Fall die Tatsache, daß sich Konsumgenossenschaften und Mittelstandorganisationen auf einer Linie gefunden haben, um einen gemeinsamen Gegner vor sich abzuwehren und ihre Existenz zu festigen. Der „Schweizer Konsumverein“ begrüßt diesen Schritt als Akt der Weisheit und Vernunft und erwartet, daß diejenigen Kreise, welche der Genossenschaftsbewegung Allesfressertum und Großkapitalismus unterschieben, in dieser Zustimmung einen Beweis erblicken, daß die Genossenschaften auf berechtigtes Begehren anderer Wirtschaftsgruppen Rücksicht zu nehmen und im Interesse der Vermeidung verderblicher Wirtschaftskämpfe den Weg der Verständigung zu beschreiten gewillt sind.

—r.

## Aus unserer Bewegung.

**Einsiedeln (Schwyz).** Nach 82jährigem Erdenwallen hat am 25. Mai der Senior unserer Kassa, sowie auch des Vorstandskollegiums, Herr alt Kantonsrat Karl Bisig, Rüti, Trachslau bei Einsiedeln, sein müdes Haupt zur ewigen Ruhe hingelegt, nachdem er am 14. Mai noch in völliger körperlicher und geistiger Rüstigkeit an der Vorstandssitzung teilgenommen hatte.

Wohl als eines der ältesten, aktiven Vorstandsmitglieder der großen schweizerischen Raiffeisenfamilie, der er stets größtes Interesse entgegenbrachte, hat er es sicher verdient, daß seiner auch an dieser Stelle in dankbarer Anerkennung kurz gedacht wird.

Als Sohn einer zahlreichen Kleinbauernfamilie, die mit Glücksgütern nicht reichlich gesegnet war, lernte Herr Bisig schon frühzeitig des Lebens Mühsal und Plag kennen, ist dann aber in dieser straffen Schule zu einem körperlich und geistig gestärkten Manne herangewachsen. Rege Arbeitsamkeit, zähe Ausdauer, Offenheit und vor allem Rechtschaffenheit zeichneten sein Leben aus, welche Eigenschaften ihn vom gewöhnlichen Durchschnittsmenschen stark unterschieden.

Als Bauer vom Scheitel bis zur Sohle interessierte er sich natürlich für alle bäuerlichen Fragen und Angelegenheiten, und so wußte er sich auch das Ansehen und das Zutrauen der Bevölkerung zu sichern, was ihm nicht nur Ehren und Ämter, sondern auch Würde und Bürde einbrachte.

Schon früh erkannte Herr Kantonsrat Bisig die Zweckmäßigkeit und das Bedürfnis der ländlichen Raiffeisenkassa für unsern Bauernstand und schon im Jahre 1905 ist er unserer Kassa als Mitglied beigetreten. Im Jahre 1916 wählte ihn die Versammlung in den Aufsichtsrat, dem er bis zum Ableben in den Vorstand im Jahre 1923 angehörte. Seit 1923 war der Verstorbenen als treues, überaus eifriges Mitglied ununterbrochen im Vorstande tätig. Wenn nicht ganz zwingende Gründe ihn verhinderten, fehlte er an keiner Vorstandssitzung. Das Raiffeisenwerk war ihm ganz besonders ans Herz gewachsen, und er freute sich an der stetigen, gesunden Entwicklung unserer Kasse, der er durch sein vorsichtiges und weitblickendes Urteil im Vorstande sehr wertvoll gedient hat.

Nun hat ihn die kalte Hand des Todes aller irdischen Verantwortung und Mühsal entbunden und ihn hingeführt vor den göttlichen Richterstuhl, um seinem Schöpfer über die Verwaltung seiner Talente Rechenschaft abzugeben und als Lohn für seine treue Pflichterfüllung gegenüber Gott und den Mitmenschen der himmlischen Freuden teilhaftig zu werden. R. I. P.

## Vermischtes.

In Italien betragen die Spareinlagen 20 Milliarden Lire, die sich auf 5 Millionen Sparer verteilen. In Schweizerfranken umgerechnet, macht der Betrag etwa 5,4 Milliarden Franken aus. Die Schweiz zählt demgegenüber rund 6 Milliarden Spareinlagen, verteilt auf 4 Millionen Einleger.

**Elektrische Viehtreiber** soll zum Neuesten gehören, das man zur Leitung von widerstandsfähigen Vierbeinern benötigt, die sich nicht willig zur Schlachtbank führen lassen. Das aus einem kleinen, mit Stab-Laschenlampenbatterien-Apparat versehene Instrument, wird an einem Stock befestigt und durch Aufdrücken auf das Tier in Funktion gesetzt. Die Berührung verursacht ein ungefährliches Elektrisieren und soll das oft tierquälerische Dreinschlagen mit Stöcken vermeiden und dabei noch die unvernünftigen Kreaturen besser leiten lassen.

In Genf, als dem hauptsächlichsten Bankkrisenherd, ist die Börsenfirma Miley & Cie. zusammengebrochen. Nach dem bisherigen Status sollen die Aktiven nurmehr 10% der Verpflichtungen gegenüberstehen. Die Börsenbevollmächtigten der Bank sind wegen Vertrauensmißbrauch verhaftet worden, weil festgestellt wurde, daß ein großer Teil der Wertpapiere, die dem Bankhaus anvertraut waren, verschwunden ist.

Von 28 Berg- und Nebenhähen der Westschweiz konnten pro 1934 nur deren 5 eine Dividende ausrichten. Dieselbe bewegte sich zwischen 1—4½%. Einige Unternehmen ver-

abfolgten ihren Aktionären eine bestimmte Anzahl von Gratis-Billetten.

**Eidgenössischer Finanzausgleich.** Zur Ausgleichung der eidgen. Staatsrechnung, die bekanntlich pro 1934 mit einem Defizit von 28 Millionen Franken abschloß, wird zur Erweiterung direkter und indirekter Steuern gegriffen. Bereits hat der Bundesrat unterm 27. Juni 1935 eine Erhöhung der Zölle auf Zucker und Benzin eintreten lassen, woraus 30 Millionen Franken Mehreinnahmen pro Jahr erwartet werden. Im weiteren ist geplant, die Coupons- und Stempelsteuer zu erhöhen, wobei zwecks Förderung der niederwertigen Anlagen die hochwertigen Wertpapiere stärker herangezogen werden sollen. Die eidgen. Krisensteuer soll einen dauernden Charakter bekommen, der Zoll auf Brotgetreide erweitert und schließlich ein eidgen. Erbschaftsteuergesetz erwogen werden.

Trotzdem diese Steuererhöhungen nicht ungeteilte Freude auslösen werden, ist zu sagen, daß sie in den meisten Fällen tragbar wären und vor allem zur Stärkung des Staatskreditens, zur besseren Fundamentierung des Schweizerfrankens dienen und der Abwertungsdiskussion das größte und wichtigste Argument zu entziehen in der Lage sein könnten.

**Gewerbeverband und berufständische Ordnung.** Die am 22. und 23. Juni in Basel abgehaltene Delegierten-Versammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes sprach sich nach einem Referat von Präsident Nationalrat Schirmer für die berufständische Ordnung aus. Eine bezügliche, aus neun Artikeln bestehende Resolution wurde mit starkem Beifall angenommen. Zur Erledigung ihrer vielfachen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben sollen sich die Verbände zu Berufskörperschaften einer verwandten Wirtschaftsgruppe zusammenschließen können. Von Berufsverbänden gefaßte Beschlüsse sollen von der zuständigen Regierung verbindlich erklärt werden können. Gegen die Verbindlicherklärung von Beschlüssen und Verträgen lokaler und kantonalen Geltung steht dem Bundesrat das Einspracherecht zu. Als oberstes Organ ist zur Begutachtung wirtschaftlicher und sozialer Fragen und vor allem zur Prüfung der Verbindlicherklärung von Beschlüssen und Verträgen aus den Vorschlägen der Wirtschaftverbände ein Wirtschaftsrat zu bestellen. Die Aufbringung der Geldmittel zur Ordnung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ist Sache der Berufskörperschaften und der beteiligten Berufsverbände, wobei diesen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht einzuräumen ist, bei allen beteiligten Berufsangehörigen Beiträge einzufordern.

Zur Entschuldung der Landwirtschaft ließ sich der neue Volkswirtschaftsminister, Bundesrat Obrecht, in seiner Programmrede vom 19. Juni 1935 an den Nationalrat wie folgt vernehmen:

„Wir müssen die landwirtschaftliche Schuldenlast wieder in ein erträgliches Verhältnis zum gesunkenen Ertragswert der Heimwiesen bringen. Hier handelt es sich um einen unvermeidlichen Anpassungsprozeß, ohne den eine Gesundung des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht denkbar erscheint. Aber es kann sich niemals um einen generellen, prozentualen Schuldenschnitt handeln, sondern nur um eine individuelle Hilfe im Ueberlastungsfall. Die Entschuldungsaktion wird in die landw. Staatshilfe das Moment eines gerechten Ausgleiches hineintragen, indem sie dem einzelnen Erleichterungen verschafft nach Lasten und Bedarf, währenddem die Subventionen der Sache und nicht den Personen zugeeignet werden.“

Immer wieder das teure Wechselgeld. In der Walliser Großratsitzung vom 28. Juni 1935 beantwortete Staatsrat Fischer eine Motion betr. Hypothekenzinsfuß und Lage der Landwirtschaft mit dem Hinweis, daß nicht die Hypothekenzinse, sondern die Wechselzinse eine schwere Last der Landwirte darstellen. Wenn Landwirte in Not geraten, so sei dies vielfach die Folge von Wechselschulden. (Bekanntlich haben die Raiffeisenkassen in ihren Statuten die Wechselgeschäfte grundsätzlich ausgeschlossen und damit eine Sanierung im ländlichen Kreditwesen angebahnt, die auch von den übrigen Geldinstituten übernommen werden sollte).

Die Bischöfe gegen die Freigeldbewegung. Wie der Tagespresse zu entnehmen war, hat die am 5. Juli in Lugano stattgefundene Jahreskonferenz der schweizerischen Bischöfe eine Erklärung gegen die Freiwirtschaftsbewegung erlassen. Darin werden die Katholiken eingeladen, sich von dieser Bewegung fern zu halten, da in ihr teils unklare, teils gefährliche und mit den sozialen Weisungen der Kirche nicht übereinstimmende Lehren enthalten seien. Es sei unstatthaft, freiwirtschaftliche Aktionen, Schriften und Rundgebungen mit dem Namen katholisch in Verbindung zu bringen.

Zwangweise Zinssenkung in Holland. Die holländische Regierung hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, nach welchem die Hypothekenzinsen höchstens  $4\frac{3}{4}$  % und die Pfandbriefzinsen im Maximum 4 % betragen dürfen. Von dieser Bestimmung werden auch die zweiten Hypotheken betroffen. — Kürzlich ist in Holland zum Schutz der Landwirtschaft eine Ründigungssperre für landwirtschaftliche Hypotheken verfügt worden.

Weite Kreise stehen den Auswirkungen dieser tiefen Eingriffe in die bestehenden Vertragsverhältnisse skeptisch gegenüber und befürchten eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Kreditens im allgemeinen.

Auch Belgien führt die Bankkontrolle ein. Ähnlich wie im Schweiz. Bankengesetz sind Vorschriften über Eigenkapital, Liquidität und eine fachmännische Geschäftsprüfung enthalten. Die Bankkommission setzt sich im Gegensatz zur schweizerischen, die aus nicht aktiven Fachmännern besteht, aus Vertretern der Banken, der Nationalbank und der Garantie- und Rediskontbank zusammen. Sie hat auch die Emissionspläne zu überwachen und Ratschläge zu erteilen. Der Nationalbank muß monatlich Bericht erstattet werden. Verwaltungsratsmitglieder können bei der eigenen Bank keine Darlehen oder Beteiligungen erhalten.

## I üsem Garte.

I üsem Garte, wie ist das e Pracht,  
Do blüet's und duftet's bi Tag und bi Nacht.  
Hest d'Rose so taufrisch und d'Mägeli gseh —  
Wottst ned grad zum Rieche e paar devo neh?

I üsem Garte het's Beetli a Beet,  
Wie's iseri Gärtneri pflanzet het.  
Rhabarber und Beeri und allerlei Gmües,  
Grad zum Berlese, für d'Suppe no Grües.

I üsem Garte, seb gfallt eim zwor ned,  
Rämpfed mer gege Uziefer und Sät.  
Bringt öppis im Lebe viel Freud dir und Gnuß,  
Muest au in Kauf neh e bisli Verdruß

L. R. im „Dfischw. Landwirt“.

## Zum Nachdenken.

Gegen den Besitz wird nur solange gekämpft, als er andern Leuten gehört.

## Humor.

Das Geschenk. „Warum hast du dich entlobt?“ — „Weil mir mein Bräutigam etwas geschenkt hat.“ — „Das ist aber ein komischer Grund!“ — „Hör' nur erst! Kürzlich standen wir vor einem Juwelierladen, und da sagte ich, er könnte mir auch mal was für meine Hände und meinen Hals schenken.“ — „Und?“ — „Am nächsten Tag brachte er mir eine Schachtel voll Seife!“

(„Die Grüne“.)



## Bilanz

der Zentralkasse des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen  
per 30. Juni 1935.

Aktiven	Fr.
Kassa, Postcheck und Nationalbank-Girokonto	1,023,225.57
Vorteseuille	2,376,727.69
Banken	815,356.94
Wertschriften	17,108,804.86
Konto-Korrent mit angeschlossenen Kassen	9,004,517.25
Konto-Korrent mit andern Genossenschaften	112,463.—
Uebrige Konto-Korrent-Debitoren	2,203,661.65
Darlehen an Gemeinden und Korporationen	1,926,177.25
Hypothekar-Darlehen	8,863,649.80
Fremde Coupons	1,811.60
Immobilien (Verbandsgebäude, Affekuranzwert Fr. 362,500.—)	240,000.—
Mobilien	1,726.60
Saldo auf Gewinn- und Verlust-Konto	19,915.29
	43,698,037.50
Passiven:	
Einbezahlte Geschäftsanteile	2,400,000.—
Reservefonds	850,000.—
Banken	1,160,805.33
Konto-Korrent mit angeschlossenen Kassen	12,759,436.95
Konto-Korrent mit andern Genossenschaften	2,163,458.—
Uebrige Konto-Korrent-Kreditoren	1,335,923.34
Depositengelder	3,270,512.36
Sparkastagelder	776,462.52
Obligationen	4,202,200.—
Festanlagen der angeschlossenen Kassen	14,711,500.—
Eratten	14,752.85
Raiffeisenbote und Messager	14,443.95
Obligationen-Zinsen	38,542.20
Bilanzsumme per 30. Juni 1935:	43,698,037.50
Bilanzsumme am 31. Dez. 1934:	42,028,987.47

## Notizen.

**Wegleitung zum Bankengesetz.** Da es noch nicht möglich geworden ist, von der eidg. Bankenkommision die notwendigen Erläuterungen über einzelne Bestimmungen von Gesetz und Vollziehungsverordnung zu erhalten, muß die Herausgabe der angekündeten Wegleitung nochmals verschoben werden.

**Auch Promptheit im Verkehr mit den Behörden.** Während sich im Verkehr zwischen den angeschlossenen Darlehenskassen und dem Verband grösstenteils eine vorbildliche Promptheit herausgebildet hat, kann ein Gleiches von der Korrespondenzerledigung zwischen Kassen und Behörden leider noch nicht gesagt werden. Unliebsame Reklamationen an die Kassen aber auch an den Verband, der schliesslich um Intervention ersucht wird, sind die Folge.

Nicht nur um eine reibungslose Geschäftsabwicklung zu garantieren, sondern auch zur Hebung des Ansehens der Raiffeisenbewegung, sollen auch Anfragen von Amtsstellen stets ohne Verzug

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

### Revisions- und Treuhand A. G.

Zugern (Kornmarktstrasse 6) — Zug — St. Gallen (Poststrasse 10)

beantwortet werden. Ist ein Bescheid erst nach einigen Wochen möglich, soll vorläufig der Briefempfang bestätigt und Erledigung auf einen bestimmten Termin in Aussicht gestellt werden.

Die Anpromptheit einzelner Amtsstellen ist kein Grund für die Kassen, ihrerseits gegenüber behördlichen Anfragen überhaupt unprompt zu sein.

**Richtigbefundsanzeigen zum Semesterabschluss.** Die Herren Kassiere der angeschlossenen Kassen sind höflich ersucht, dafür besorgt zu sein, daß die Richtigbefundsanzeigen zum Rt.-Rt.-Abschluß per 30. Juni, mit den nötigen Unterschriften (Präsident, Aktuar und Kassier) versehen, bis spätestens Ende Juli an die Zentralkasse zurückgelangen.

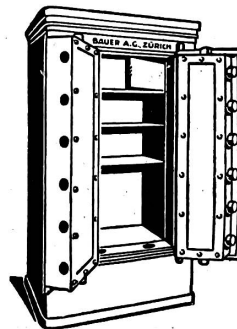
## Briefkasten.

**An Fr. L. in W.** Ihr Vorgehen ist nicht unkorrekt. Nachdem der betr. Schuldner durch offensichtliches Selbstverschulden und dazu noch durch ungebührliches Benehmen das Anrecht auf besonderes Entgegenkommen verwirkt hat, ist die Anhebung der Betreibung für den schon vor sechs Monaten fällig gewordenen Zins absolut am Platze. Dies umso mehr, als Ihnen durch die rechtlichen Schutzmaßnahmen im Sanierungsverfahren selbst auf der ersten Hypothek ein Abstrich im Umfange von 10—25 Prozent des rückständigen Zinses droht. Diese Bestimmung räumt mit dem da und dort eingeschlichenen Rückstandswesen etwas auf, was ohne jegliche Härten nicht abgehen wird. Pflichtgetreuen Zahlern soll durch Entgegennahme von Teilzahlungen an den Zins, durch halbjährliche Zinsentrichtung und besonders durch Aufmunterung zu periodischer (monatlicher, zweimonatlicher oder vierteljährlicher) Ausräumung von Spar- oder Konto-Korrentguthaben, aus denen am Fälligkeitstag der Zins entnommen werden kann, die Zinspflicht erleichtert werden. Wer den Gläubigern den Zins, und zwar prompt und voll bezahlen muß, kommt nun einmal nicht darum herum, auch vom Schuldner gute Disziplin zu verlangen.

**An Fr. W. in G.** Nachdem bereits mehrfach konstatiert werden mußte, daß Hypothekendarlehen, welche von andern Geldinstituten gewährt wurden, nach Fertigstellung des Baues nicht mehr ablösen, ist man bei den Darlehenskassen genötigt, Baufinanzierungen gegenüber zurückhaltend oder ablehnend zu sein, um so mehr, als die Liquiditätsanforderungen nach Bankengesetz nicht mehr im früheren Maße langfristige Bindung vorhandener Mittel zulassen.

**An S. R. in D.** Jenem Darlehensgesuch kann nicht entsprochen werden. Ist schon grundsätzlich gegenüber Positionen, die von Banken gekündet worden sind, Vorsicht am Platze, so gebietet auch die Zahlungsbereitschaft vermehrte Zurückhaltung als früher; die Vermutung, daß es sich um ein ungenügend gesichertes Darlehen und einen unpünktlichen Schuldner handelt, ist naheliegend und soll dem Vorstand einen ablehnenden Bescheid nicht schwer machen. Gruß.

Diese Nummer erscheint als Doppel-Nummer Juli/August.  
Die nächste Ausgabe erfolgt Mitte September.



Feuer- und  
diebessichere

# Kassen- Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

## Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen